

Lokal Anzeiger

Region Dresden – Excellence for business



Schlosspark Röhrsdorf



Foto: Heiko Scholz

Nach der Renovierung und Instandsetzung des Schlossparks, bieten jetzt die neuen Informationsstelen einen zusätzlichen Grund zum Besuch des Parks, z. B. als Zwischenziel auf Wanderung in und um die Ortschaften Dohnas.

Freitag, den
9. April 2021
31. JAHRGANG
NUMMER 4

BORTHEN | BOSEWITZ
BURGSTÄDEL
BURKHARDSWALDE
CROTTA | DOHNA
FALKENHAIN | GAMIG
GORKNITZ | KÖTTEWITZ
KREBS | MAXEN
MEUSEGAST
MÜHLBACH | RÖHRSDORF
SCHMORSDORF
SÜRSSEN | TRONITZ
WEESENSTEIN

Lokalanzeiger
online lesen:



Veranstaltungen
ab Seite 29.

Stadt Dohna

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Dohna Am Markt 10/11

Montag + Mittwoch	geschlossen
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr
und	13.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr
und	13.30 - 15.30 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

(Standesamt freitags geschlossen)

Bürgermeistersprechstunde

jeden letzten Dienstag
im Monat 15.00 - 18.00 Uhr

Abweichungen siehe Seite 8.

Ortsvorsteher Meusegast

Hans-Jürgen Woldrich, 035027 5810

hans@woldrich-dohna.de

Ortsvorsteher Röhrsdorf

Jens Werner, 0171 3068872

ortsvorsteher.roehrsdorf@stadt-dohna.de

Sprechzeiten nach Bedarf und Vereinbarung

Gleichstellungsbeauftragte

Peggy Pfeil, 03529 563655

Telefonverzeichnis der Stadtverwaltung Dohna

Postadresse: Am Markt 10/11, 01809 Dohna, Telefon: 03529 5636-0, Fax: 03529 5636-99

info@stadt-dohna.de, www.stadt-dohna.de

Bereich Bürgermeister

Bürgermeister	03529 563610
Büro Bürgermeister/Öffentlichkeitsarbeit	03529 563611
Büro Bürgermeister/Sitzungsdienst	03529 563621
Personal	03529 563625
Personalabrechnung	03529 563642

Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bau

Fachbereichsleiter	03529 563620
Gewerbeangelegenheiten/Marktfestsetzung	03529 563622
Außendienst Ordnungsamt	03529 563623
Brandschutz/Verkehrsrecht	03529 563624
Einwohnermeldeamt I	03529 563640
Standesamt/Wahlen	03529 563641
Einwohnermeldeamt II	03529 563642
Gebäude- & Liegenschaftsmanagement	03529 563660
Wohnungsverwaltung	03529 563626
Rechts- und Ordnungsangelegenheiten	03529 563657
Stadtplanung/Tiefbau	03529 563661
Hochbau/Bauunterhaltung	03529 563663
Gewässunterhaltung/Bauunterhaltung	03529 563664

Fachbereich Finanzen

Fachbereichsleiterin	03529 563650
Haushalt	03529 563651
Allgemeine Finanzwirtschaft	03529 563655
Steuern/Inventuren	03529 563653
Umsatzsteuer/Anlagenbuchhaltung	03529 563659
Kosten- und Leistungsrechnung	03529 563626
Leiterin Kasse und Vollstreckung	03529 563658
Kasse I	03529 563654
Kasse II	03529 563656
Vollstreckung	03529 563652

Fachbereich Soziales

Kindertagesstätten Dohna	03529 563631
Kindertagesstätten Müglitztal/Kindertagespflege	03529 563632
Bibliothek	03529 563633
Museum/Veranstaltungen	03529 563634
Archiv	03529 563615
Grundschule	03529 5636770
Oberschule	03529 5636760
Kinderhaus „Bummi“ Dohna	03529 5636700
Kindertagesstätte „Zwergenburg“ Sürßen	03529 5636710
Kindertagesstätte „Am Fuchsbau“ Krebs	03529 5636720
Kinderhort Dohna	03529 5636730
Kinderhort Dohna Außenstelle Burgstraße	03529 599450

Informationen über aktuelle Durchflüsse, Hochwasserwarnungen und Hochwasser- servorhersagen im Internet:

www.umwelt.sachsen.de

www.hochwasserzentrum.sachsen.de

mdr-Videotext ab Seite 530

Sprachansage Hochwasserwarnungen
und aktuelle Messwerte:

0351 79994-100

Schiedsstelle des Schiedsbezirkes Dohna

Friedensrichter: Gunter Zeugner, Mobil: 0160 666 7512

Sprechstunden: nach Vereinbarung

E-Mail: schiedsstelle@stadt-dohna.de

Anschrift: Stadtverwaltung Dohna

Schiedsstelle

Am Markt 10/11, 01809 Dohna

Wanderwegewart Dohna (Stadt):

Herr Holger Neubert, Telefon: 03529 515113

Wanderwegewärтин Ortschaft Röhrsdorf:

Frau Karin Thiele, OT Borthen, Burgstädtler Straße 30a, 01809 Dohna,

Telefon: 0351 32333233, E-Mail: thiele.karin@freenet.de

Wanderwegewart Ortschaft Meusegast:

Herr Lutz Kobsch, Telefon: 0151 27630020,

E-Mail: Lutz.Kobsch@freenet.de

Servicenummern

Störungsdienst

„SachsenEnergie“ Service-Nummer: 0800 0320010 (kostenfrei)

„SachsenEnergie“ Störungsrufnummer Erdgas 0351 50178880

„SachsenEnergie“ Störungsrufnummer Strom 0351 50178881

Feuerwehr/Rettungsdienst

Telefon 112

Rettungsleitstelle (IRLS) Dresden 0351 501210

Polizei

Telefon 110

Polizeiposten Heidenau 03529 56120

Polizeirevier Pirna 03501 5190

Giftnotruf

Telefon 0361 730730

Abwasserpumpwerke für Dohna

(bei Störungen außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung bitte
direkt anrufen)

Herr Kraschewski 035027 62349, 0172 2820765

Störungsdienst Trinkwasserversorgung

Trinkwasserversorgung, Markt 11, 01855 Sebnitz, Tel.: 035971

80600, Fax: 035971 806099, E-Mail: info@zvww.de, www.zvww.de

Im Fall von Havarien/Rohrbrüchen: Störungsrufnummer: 035023

51610

Abrechnung Schmutz- u. Regenwasser

Mo. - Fr. von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr 0351 48127422

Die Johanniter - Besuchsdienst

0157 53595819

Straßenbeleuchtung

Störungen bitte bei SB Stadtplanung/Tiefbau während der
Geschäftszeiten der Stadtverwaltung Dohna melden: 03529 563661
oder unter

www.stadt-dohna.de/stadt-dohna/service/strassenbeleuchtung

Quartiervermittlung

Tourismusverein Heidenau und Umgebung e. V.

Bahnhofstr. 8, 01809 Heidenau

Telefon 03529 511015, Fax 03529 522619

E-Mail: tourismusverein-heidenau@t-online.de

www.heidenau-tourist.de

Grünschnittsammlung/Wertstoffhöfe

Zweckverband Abfallwirtschaft

Oberes Elbtal (ZAOE)

0351 4040450

Pflanzenabfallverordnung/Anzeigenbearbeitung:

Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,

Abt. Umwelt

03501 513427

Informationen zu Traditionsfeuern

Stadtverwaltung Dohna,

SB Ordnungsangelegenheiten

03529 563657

Anzeige bei Kindeswohlgefährdung

Dr. Ralf Müller

03529 563610

SB Kindertagesstätten Dohna

03529 563631

Stadt Dohna

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Dohna

Stadtrat

Beschluss aus dem nichtöffentlichen Teil der 19. Sitzung des Stadtrates vom 16.02.2021

146/19/2021	Der SR berät und beschließt über einen Forderungsverzicht zum Flst. 293/6.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	14	14	0	0	0

Beschlüsse der 20. Sitzung des Stadtrates vom 10.03.2021

147/20/2021	Der Stadtrat berät und beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hunde- steuersatzung) in der Stadt Dohna entsprechend der Anlage.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	17	16	0	1	0
148/20/2021	Beratung und Beschluss zur 2. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Dohna in der als Anlage beigefügten Form.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	17	17	0	0	0
149/20/2021	Der Stadtrat berät und beschließt den Verkauf des Flurstücks 694/5 der Gemarkung Dohna.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	17	17	0	0	0
150/20/2021	Der Stadtrat berät und beschließt den Verkauf des Flurstücks 297/3 der Gemarkung Meusegast.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	17	16	0	1	0

Die nächsten Sitzungen des **Stadtrates** finden am **21.04.2021** und **02.06.2021** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen um **18:30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Verwaltungsausschuss

Die nächsten Sitzungen des **Verwaltungsausschusses** finden am **12.05.2021** und am **23.06.2021** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen um **18:30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Technischer Ausschuss

Die nächsten Sitzungen des **Technischen Ausschusses** finden am **04.05.2021** und am **15.06.2021** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen um **18:30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Beschlüsse der 12. Sitzung des Technischen Ausschusses vom 23.03.2021

TA 43/12/2021	Der Technische Ausschuss berät und beschließt gemäß § 36 BauGB der Bauvoranfrage „Neubau eines Einfamilienhauses, Flst. 9 Gem. Bosewitz“ zuzustimmen. Hinweis: Die geplante Zufahrt bedarf des Nachweises der rechtlich gesicherten Anbindung des Grundstückes an die öffentliche Straße.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	6	6	0	0	0
TA 44/12/2021	Der Technische Ausschuss berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Neubau einer Terrassen- überdachung, Schäferstraße 24, Flst. 51/3 Gem. Röhrsdorf“ zuzustimmen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	6	6	0	0	0

TA 45/12/2021	Der Technische Ausschuss berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Neubau einer Terrassenüberdachung, Am Kaiserberg 1, Flst. 312/1 Gem. Meusegast“ zuzustimmen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	6	6	0	0	0
TA 46/12/2021	Der Technische Ausschuss berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Solar und 2 Stellplätzen, Karl-Marx-Straße, Flst. 459 d Gem. Dohna“ zuzustimmen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	6	6	0	0	0
TA 47/12/2021	Der Technische Ausschuss berät und beschließt, dem Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Kronenhügel IV“, Flst. 706/15; 706/16, Gem. Dohna, Siedlung 29 hier: bauplanungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 4, Anstrich 2 „Die Garagen sind mindestens 5 m von der Einfahrt entfernt anzuordnen, damit auf der Garagenzufahrt noch ein weiterer PKW abstellbar ist.“ – beantragt: Errichtung eines Carports direkt an der Einfahrt, gemäß Antrag vom 03.03.2021 zuzustimmen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	6	6	0	0	0
TA 48/12/2021	Der Technische Ausschuss berät und beschließt, dem Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Kronenhügel IV“, Flst. 706/11, Gem. Dohna, Siedlung 28 hier: bauplanungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 7, „Dabei darf die Solarfläche jedoch nicht mehr als 20% der Dachfläche betragen.“ – beantragt: Errichtung einer PV-Anlage auf ca. 55% der Dachfläche, gemäß Antrag vom 02.03.2021 zuzustimmen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	6	6	0	0	0
TA 49/12/2021	Der Technische Ausschuss berät und beschließt, dem Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Ziegenrücken II“, Flst. 376/104, Gem. Meusegast, Zedernweg 9 hier: textliche Festsetzungen § 6 Ziffer 3., „Bei Garagen sind nur Satteldächer zulässig“ – beantragt: Errichtung einer Doppelgarage mit Flachdach, gemäß Antrag vom 08.03.2021 zuzustimmen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	6	6	0	0	0
TA 50/12/2021	Der Technische Ausschuss berät und beschließt, dem Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Seniorenresidenz Am Park Köttewitz“, Flst. 132/3, Gem. Köttewitz, Köttewitz 8/8a hier: Festsetzung des Grünordnungsplanes – Grünfläche – sowie planrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.3.1. Ausweisung von 34 Stellplätzen; beantragt: Errichtung von 9 zusätzlichen Stellplätzen auf einer als Grünfläche ausgewiesenen Fläche, gemäß Antrag vom 10.03.2021 zuzustimmen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	6	6	0	0	0

Ortschaftsräte

Die nächste Sitzung des **Ortschaftsrates Röhrsdorf** findet voraussichtlich **am 10.05.2021 um 19:00 Uhr** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Die nächste Sitzung des **Ortschaftsrates Meusegast** findet voraussichtlich **am 17.05.2021 um 19:00 Uhr** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Satzungen

2. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Dohna

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

Artikel 1 Einfügen eines neuen Paragraphen „§ 9a - Elektronische Ladung“

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Dohna am 10.03.2021 mit Beschluss Nummer 148/20/2021 die 2. Änderung der mit Beschluss Nr. 0224/25/2016 vom 31.08.2016 beschlossenen Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Dohna, zuletzt geändert mit Beschluss Nr. 009/02/2019 vom 25.09.2019 zur 1. Änderung der Geschäftsordnung, beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung wird um folgenden Paragraphen 9a ergänzt:

„§ 9a Elektronische Ladung

(1) Die Gremienmitglieder können durch einseitige, jederzeit widerrufliche schriftliche Erklärung mitteilen, dass sie für die Kommunikation und die Ladung zum Stadtrat und den jeweiligen Ausschüssen und Arbeitsgruppen die elektronische Form nutzen wollen. Sie haben dazu eine E-Mail-Adresse anzugeben, die sie für die Kommunikation nutzen.

(2) Die Teilnehmer an der elektronischen Ladung erhalten alle Unterlagen, einschließlich der Sitzungsunterlagen, Niederschriften und sonstigen sie betreffenden Informationen, in elektronischer Form. Der Zugang der Sitzungsunterlagen gilt als erfolgt, wenn eine elektronische Nachricht (E-Mail) auf dem Posteingangsserver des vom Nutzer hierfür benannten Postfaches eingeht, in der auf die Möglichkeit des Abrufs der Daten hingewiesen wird und diese im Rats- und Bürgerinformationssystem bereitgestellt sind. Die Ladung gilt mit Ablauf des Tages der Einstellung der Unterlagen im Rats- und Bürgerinformationssystem als fristwährend erfolgt.

(3) Die Möglichkeit unabhängig von der erklärten Form Unterlagen in schriftlicher oder elektronischer Form zu senden, jedoch dann ohne rechtserhebliche Wirkung, bleibt unberührt.

(4) Einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz bedarf es nicht.

(5) Unterlagen (z. B. Änderungs-/Ergänzungsanträge), die dem Sitzungsdienst der Stadt Dohna nach Versendung der Ladung zugehen, werden durch den Sitzungsdienst unverzüglich im Rats- und Bürgerinformationssystem bereitgestellt. Die nachträgliche Einstellung dieser Unterlagen hat keinen Einfluss auf die fristgemäße Ladung.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Dohna tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dohna, 11.03.2021




Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Dohna - Hundesteuersatzung -

Inhaltverzeichnis:

Vorbemerkungen im Sprachgebrauch

Präambel

§ 1 Steuererhebung

§ 2 Steuergegenstand

§ 3 Steuerschuldner

§ 4 Haftung

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

§ 6 Steuersatz

§ 6 a Steuersatz für gefährliche Hunde

§ 7 Steuerbefreiung

§ 8 Steuerermäßigung

§ 9 Zwingersteuer

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigung

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

§ 12 Meldeauskunft und Anzeigepflicht

§ 13 Steueraufsicht

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

§ 15 Auskunft in Schadensfällen

§ 16 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs.2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister eingetragenen Aufgaben sind Frauen, Männer, Divers gleichberechtigt. Alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen, Männer und Divers in gleicher Weise.

Präambel

Gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S 116), das durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und § 10 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch

Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Dohna in seiner Sitzung am 10.03.2021 mit Beschluss-Nr. 147/20/2021 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Dohna (Hundesteuersatzung) beschlossen.

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Dohna erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Dohna. Kann das Alter eines Hundes nicht glaubhaft gemacht werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als einen Monat in der Stadt Dohna aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden, soweit die Vermutung der Gefährlichkeit des Hundes im Einzelfall gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVO-GefHundG) nicht widerlegt ist. Nachfolgende Hunderassen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

§ 3

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

(5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4

Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld entsteht am 01. Januar eines jeden Jahres für jeden im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des folgenden Kalendermonats. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr

	bis 31.12.2021	ab 01.01.2022
- für den 1. Hund	70,00 EUR	80,00 EUR
- für den 2. und jeden weiteren Hund	100,00 EUR	120,00 EUR.

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig entsprechend der Dauer der Steuerpflicht zu ermitteln.

§ 6 a Steuersatz für gefährliche Hunde

(1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

	bis 31.12.2021	ab 01.01.2022
- für einen Hund und jeden weiteren Hund	400,00 EUR	500,00 EUR.

(2) Halter von „gefährlichen Hunden“ nach § 2 Abs. 3 haben das Recht, auf Antrag Steuern für diesen Hund gemäß § 6 Abs. 1 zu zahlen, wenn sie durch Vorlage eines Bescheides der Kreispolizeibehörde (nach § 1 Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden - DVOGefHundG) nachweisen, dass die Gefährlichkeit des Hundes widerlegt ist. Die Änderung des Steuersatzes erfolgt frühestens ab dem Monat, in dem der Bescheid der Stadt Dohna vorgelegt wird. Regelungen anderer Bundesländer hinsichtlich der Zuständigkeit bei der Bescheidung/Feststellung der Ungefährlichkeit werden nicht berührt.

§ 7 Steuerbefreiungen

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Blindenführhunden
2. Hunden, die ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen.
3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.

(2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

(3) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 8 Steuerermäßigungen

(1) Die Hundesteuer wird auf die Hälfte der im § 6 genannten Sätze ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist,
2. Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
3. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Begleithundeprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
4. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

(2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne des § 6 Abs. 1 Punkt 2.

(3) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

(4) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.

§ 9 Zwingersteuer

(1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 Punkt 2 genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn

1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
4. alle zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.

(2) Für selbst gezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

(3) Bei Anmeldung von mehreren Hunden wird der Zwingerhund als weiterer Hund behandelt.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gemäß § 7 und 8 sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres maßgebend, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag mit entsprechenden Nachweisen und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 7 Ziffer 1 und 2 und § 8 Abs. 1 Ziffer 1.

(3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn

1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
3. in den Fällen des § 9, wenn
 - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
 - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Stadt auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

(1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

(2) Die Steuer ist am 15.02. für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Lauf eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 ermittelten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Meldeauskunft und Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt Dohna anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.

(2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt Dohna innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt,

so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonates erhoben werden, in dem die Beendigung der Hundehaltung der Stadt Dohna angezeigt bzw. bekannt wird.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt Dohna innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

(5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben, soweit der Erwerber im Stadtgebiet Dohna ansässig ist.

(6) Die Stadt Dohna ist berechtigt, jeden Hundehalter, für dessen Hunde die Hunderassen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung nicht bekannt ist, zur Auskunft aufzufordern.

(7) Jeder Hundehalter ist verpflichtet, der Stadt Dohna auf Nachfrage über die Hunderasse gem. Abs. 6 wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und bei Anmeldung einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

§ 13 Steueraufsicht

(1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Stadt Dohna eine Hundesteuermarke ausgegeben, soweit keine Steuerrückstände bestehen. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.

(2) Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband des Hundes sichtbar anzubringen, sobald und solange sich der Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundstückes aufhält.

(3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

(4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

(5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer

1. seiner Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Auskunft in Schadensfällen

Die Stadt ist berechtigt, in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden zu geben.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Dohna (Hundesteuersatzung) vom 25.10.2018 (Beschluss-Nr. 0470/46/2018) außer Kraft.

Dohna, 11.03.2021



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dohna, 11.03.2021



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister



Sonstiges

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird. Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

Der Antrag ist im Einwohnermeldeamt erhältlich oder auf der Homepage der Stadt Dohna (www.stadt-dohna.de) abrufbar.

Dohna, den 22.03.2021



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Dohna

Informationen Ihres Einwohnermeldeamtes

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Ausweise noch gültig sind!

Jeder Bürger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, muss im Besitz eines gültigen Personaldokumentes sein. Zuständig für die Ausstellung ist das Einwohnermeldeamt des Hauptwohnsitzes.

Zur Beantragung sind mitzubringen:

für den Personalausweis oder Reisepass

- 1 aktuelles biometrisches Passfoto (35 x 45 mm)
- Geburtsurkunde bzw. Familienstammbuch
- derzeitigen Ausweis bzw. Pass

Die Beantragung von Personalausweis und Reisepass sind nur persönlich möglich. Die Aushändigung der Dokumente sollte persönlich, kann aber auch an einen Bevollmächtigten erfolgen. Die Vorlage einer Vollmacht ist unbedingt erforderlich (im Einwohnermeldeamt erhältlich).

für den Kinderreisepass

- bereits vorhandene Personaldokumente
- Geburtsurkunde
- 1 aktuelles Lichtbild (35 x 45 mm), welches den biometrischen Merkmalen entspricht.

Die **Anwesenheit Ihres Kindes** bei der Beantragung eines Kinderreisepasses oder der Aktualisierung des Lichtbildes -unabhängig vom Alter des Kindes- ist Pflicht. Zur Ausstellung bzw. Verlängerung eines Kinderreisepasses bedarf es der schriftlichen **Zustimmung beider Elternteile**, sofern ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht. Besteht **keine gemeinsame elterliche Sorge**, ist der rechtskräftige Sorgerechtsbeschluss oder die Negativbescheinigung vom Jugendamt vorzulegen. Bei Erteilung der Zustimmung muss die Passbehörde die Echtheit der Unterschrift prüfen. Bitte legen sie entsprechende Ausweisdokumente vor.

Nutzen Sie zur Information auch das Internetportal:

www.epass.de

Bei Fragen hilft auch Ihr Einwohnermeldeamt gern weiter!

Schließtage Kindertageseinrichtungen/Hort

Bitte beachten Sie die Schließtage* der Kindertageseinrichtungen:

Kinderhaus Bummi:

14.05.2021

Kindergarten „Zwergenburg“:

14.05.2021

Kindergarten „Am Fuchsbau“:

14.05.2021

Hort Dohna Reppchen- und Burgstraße

14.05.2021

(* Die vollständige Auflistung aller Schließtage 2021 in den Kindertageseinrichtungen/Hort erschien in der Ausgabe 01/2021.)

Vermehrt Übergriffe von Hunden auf Wildtiere im Dohnaer Revier

In den letzten Wochen häufen sich Vorfälle freilaufender Hunde, die im Wald und in den Obstanlagen um Dohna, Rehe in den Tod hetzten, bzw. diese gerissen haben. Da in den nächsten Wochen vermehrt mit Nachwuchs der Wildtiere zu rechnen ist, handelt es sich auch um trüchtige Tiere. Mehrfach mussten Jäger verendende Tiere aus Nothilfe erlegen.

Wir appellieren mit Nachdruck an alle Hundebesitzer, ihre Vierbeiner an der Leine zu führen und sich an die gesetzliche Leinenpflicht im Naturschutzgebiet, besonders im Wald und in Waldnähe, zu halten. Die Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen, wenn sich die Hunde nicht im Einflussbereich ihrer Führer halten lassen.

Die Dohnaer Polizeiverordnung regelt in § 4 Abs. 2: Wer ein Tier im Gebiet ... führt, muss dieses Tier **jeder Zeit und unter allen Umständen so kontrollieren**, dass andere Personen, **andere Tiere** bzw. Sachen **nicht belästigt oder gefährdet** werden. ...

Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen bis zu 1.000 € geahndet werden können.

An dieser Stelle sei diesbezüglich auf die gültigen Jagdgesetze verwiesen:

§ 19a Beunruhigen von Wild (Bundesjagdgesetz)

Verboten ist, Wild, (...), unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören ...

§ 27 Jagdschutz (Sächsisches Jagdgesetz)

(1) Der Jagdschutz umfasst die Befugnis ... Personen, die in einem Jagdbezirk (...) eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen (...) die Identität ihrer Person festzustellen,

(2) Hunde dürfen in den Jagdbezirken nicht ohne Aufsicht freilaufengelassen werden.

Die Jagdpächter und Begeher sind demnach befugt, die Identität der Personen festzustellen. Wer Informationen zu einem freilaufenden Hund oder etwas bei Vorfällen bemerkt hat, wird gebeten, sich zu melden: 03529 563657



Gerissenes Reh

Bürgermeistersprechstunde April und Mai

Die nächsten Bürgermeistersprechstunden finden am **27.04.2021** und **25.05.2021** zwischen **14:00 Uhr und 16:00 Uhr** statt. Wir bitten um telefonische Voranmeldung.

Öffentliche Bekanntmachung

Am Freitag, dem **14. Mai 2021**, bleibt das Rathaus der Stadtverwaltung Dohna geschlossen.



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

Die nächsten Sitzungen des **Gemeinderates** finden am **21.04.2021 und 02.06.2021 um 19:00 Uhr** im **Besprechungsraum** des **Gemeindeamts, Schulstraße 18 in Müglitztal OT Weesenstein** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Bitte beachten Sie immer die Aushänge, sowie die Bekanntgabe auf unserer Homepage!

Abfallentsorgung

Termine: lt. Abfallkalender ZAOE zur Annahme von

Mobile Schadstoffannahme:

16.04.2021, 14:30 – 15:30 Uhr	Dohna Annahmeplatz: Am Markt 3
10.05.2021, 14:30 – 15:30 Uhr	OT Röhrsdorf Annahmeplatz: Am Landgut (Parkplatz SBBM)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Service-Nr.: 0351 40404-50

Gemeinde Müglitztal

Öffnungszeiten

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal - Sekretariat

Montag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	14:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr, 14:00 – 15:30 Uhr
Freitag	geschlossen

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal - Bürgermeister

Di.:	15:00 – 18:00 Uhr
------	-------------------

Telefonverzeichnis

Sachgebiet	Telefonnummer
Bürgermeister	035027 5773
	0162 2861556 (Diensthandy)
Sekretariat	035027 5771
Fax	035027 5439
Gewerbe	03529 5636-22
Rechts- und Ordnungsangelegenheiten	03529 5636-57
Brandschutz und Verkehrsrecht	03529 5636-24
Bauverwaltung	
Stadtverwaltung Dohna	
Stadtplanung/Tiefbau	03529 5636-61
Hochbau I	03529 5636-63
Hochbau II	03529 5636-64
SB Kindertagesstätten/Jugend	
Müglitztal	03529 5636-32
Friedensrichter	
Herr Prof.-Dr. Jörn Krimmling	035206 30110

Satzung der Gemeinde Müglitztal, zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten

Inhaltsverzeichnis

Präambel
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Voraussetzungen
§ 3 Öffnungs- und Betreuungszeiten
§ 4 Anmeldung und Aufnahme
§ 5 Abmeldung / Kündigung / Suspendierung
§ 6 Elternbeitrag
§ 7 Elternbeiträge für Regelbetreuung
§ 8 Besondere Elternbeiträge
§ 9 Elternbeitragserhebung, Beitragsschuldner
§ 10 Ermäßigung
§ 11 Essensversorgung
§ 12 Schlussbestimmungen
Anlage I Elternbeiträge für Kindereinrichtungen
Anlage II Besondere Elternbeiträge für Kindereinrichtungen

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), in Verbindung mit dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) und der Richtlinie zur Gewährung der Absenkbeträge in Kindertageseinrichtungen (RL Absenkbeträge Kita) des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemäß § 15 (1) SächsKitaG (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 21.12.2009, Beschlussnummer 2009/5/0243 JHA), hat der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal in seiner Sitzung am 17.03.2021 mit Beschluss Nr. 17-7/2021 die Satzung der Gemeinde Müglitztal zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten und - eingeschränkt - in der Kindertagespflege innerhalb des Bedarfsplanes der Gemeinde Müglitztal sowie zur Erhebung daraus resultierender Elternbeiträge und weiteren Entgelten. Die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte) sind in Trägerschaft der Gemeinde Müglitztal und werden als gemeinnützige Einrichtungen geführt.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege stehen grundsätzlich allen Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Müglitztal zur Verfügung.

(2) Auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Müglitztal haben, können auf Antrag der Personensorgeberechtigten in Ausnahmefällen und im Rahmen der verfügbaren Plätze in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(4) Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung gemäß Rahmenbedarfsplan der Gemeinde Müglitztal betreut werden und ihren Hauptwohnsitz aufgrund eines Umzugs in eine andere Gemeinde verlegen, können maximal mit dem Wirksamwerden der melderechtlichen Anmeldung in der anderen Gemeinde folgenden drei Kalendermonaten in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Müglitztal betreut werden; dann endet der Betreuungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann in Ausnahmefällen und im Rahmen der verfügbaren Plätze eine Weiterbetreuung auch über die in Satz 1 bestimmte Frist hinaus vereinbart werden.

§ 3

Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe/Kindergarten/Hort) öffnen in der Regel von Montag bis Freitag zwischen **06:00 Uhr und 16:30 Uhr**. Die Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen sind in der Hausordnung der jeweiligen Tageseinrichtung geregelt, welche Bestandteil des Betreuungsvertrages sind.

(2) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen können in Folge eingetretener Notfälle und Katastrophen, bei deren Eintreten das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden kann, zeitweise geschlossen werden. Die zeitweise Schließung darf die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Die Personensorgeberechtigten sind nach Bekanntwerden des Ereignisses rechtzeitig (umgehend) zu informieren.

(3) Die Kindertageseinrichtungen sind im Zeitraum vom **24.12. – 01.01.**, an Montagen vor Feiertagen sowie an Freitagen nach Feiertagen (Brückentag) geschlossen. Weiterhin sind die Kindertageseinrichtungen an einem Weiterbildungstag je Halbjahr geschlossen. Die Bekanntgabe der Termine erfolgt bis spätestens September des Vorjahres.

(4) Die Kindertagespflegepersonen legen die Öffnungszeiten ihrer Kindertagespflegestelle individuell und bedarfsgerecht fest.

(5) Für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder werden durch die Gemeinde Müglitztal sowie die Kindertagespflegeperson gemäß Rahmenbedarfsplan der Gemeinde Müglitztal neben der Ganztagsbetreuung (täglich 9 Stunden) bedarfsgerecht eine

1. Betreuung täglich 6,0 Stunden
2. Betreuung täglich 4,5 Stunden (am Vormittag)

angeboten. Die individuelle Betreuungszeit wird im Betreuungsvertrag (§ 4 Absatz 2) vereinbart.

(6) Für Hortkinder stehen innerhalb der Betreuungszeiten folgende Betreuungsangebote bereit:

1. Nachmittagshort: von Unterrichtsende bis **16:30 Uhr**,
2. Ganztagsshort: von **06:00 Uhr bis 16:30 Uhr**

Die Betreuung eines Kindes im Ganztagsshort steht grundsätzlich berufstätigen Personensorgeberechtigten zur Verfügung. Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

(7) In den Ferien werden folgende Betreuungsangebote angeboten:

1. Für Hortkinder, die für ein Ganztagsshort angemeldet sind, kann eine Ferienbetreuung jeweils von **06:00 Uhr bis 16:30 Uhr** in Anspruch genommen werden. Es werden die Elternbeiträge für den Ganztageshort erhoben.

2. Für Hortkinder, die für den Nachmittagshort angemeldet sind, kann eine Ferienbetreuung jeweils von **08:00 Uhr bis 15:30 Uhr** in Anspruch genommen werden. Es werden die Elternbeiträge für den Nachmittagshort erhoben. Sollte eine längere Betreuungszeit gewünscht sein, ist für die Ferienbetreuung ein Betreuungsvertrag für den Ganztagsshort abzuschließen.

3. Für Kinder, die keinen Hort besuchen, ist für die Ferienbetreuung ein Betreuungsvertrag für den Ganztagshort oder den Nachmittagshort abzuschließen.

4. Der Betreuungsbedarf während der Ferien wird durch die Einrichtungsleitung abgefragt und ist durch die Personensorgeberechtigten in angemessener Frist vor Ferienbeginn schriftlich und verbindlich mitzuteilen. Analog gilt diese Regelung für die Ermittlung des Betreuungsbedarfs an schulfreien Tagen.

§ 4

Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Antragstellung zur Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung, welche gemäß Rahmenbedarfsplan der Gemeinde Müglitztal Kinder betreut, erfolgt bei der Stadt Dohna, als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft, auf dem dafür vorgesehenen Antrag.

(2) Vor der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten des Kindes und der Gemeinde Müglitztal abzuschließen. In der Kindertagespflege werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben **vor der Aufnahme** in die Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und den Nachweis bzw. Erklärung zu relevanten Schutzimpfungen gemäß § 7 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), dem Gesetz für den Schutz vor Masern zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) und § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorzulegen.

(4) Das Kind gilt in einer Kindertageseinrichtung als aufgenommen, wenn der Betreuungsvertrag von beiden Vertragsparteien unterzeichnet bei der Stadt Dohna, als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft, vorliegt.

(5) Die Aufnahme von Gastkindern im Kindergarten- und Krippenbereich steht im Ermessen der jeweiligen Einrichtung und ist nur unter der Voraussetzung freier Plätze und keinen zusätzlichen Personalbedarfs im Sinne § 12 Abs. 2 SächsKitaG wochenweise und für die Dauer von höchstens **4 Wochen** möglich.

(6) Die Gemeinde Müglitztal kann auf Wunsch des/der Personensorgeberechtigten befristete Betreuungsverträge ab einer Betreuungsdauer von mindestens vier Wochen abschließen, wenn die Gesamtkapazität der jeweiligen Einrichtung nicht überschritten wird. Die Laufzeit des befristeten Vertrages wird auf eine mgl. Wartezeit für einen unbefristeten Vertrag angerechnet. Ein Rechtsanspruch auf eine befristete Betreuung besteht nicht.

(7) Personensorgeberechtigte von Kindern im Kinderkrippen- oder Kindergartenalter erhalten bei der Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Müglitztal die Möglichkeit, für ihr Kind eine einmalige kostenfreie Eingewöhnungszeit von **2 Wochen** (20 Betreuungsstunden) in Anspruch zu nehmen. Die Durchführung der Eingewöhnungszeit wird zwischen der pädagogischen Leitung der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten individuell abgestimmt und im Betreuungsvertrag vereinbart.

§ 5

Abmeldung/Kündigung/Suspendierung

(1) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten kann nur schriftlich mit einer Frist von **6 Wochen** zum Monatsende erfolgen.

(2) Der Betreuungsvertrag endet automatisch für Kindergartenkin-

der bei der Einschulung am letzten Öffnungstag vor der Einschulung und für Hortkinder bei dem Wechsel in die Klassenstufe 5 am letzten Ferientag der Sommerferien vor Beginn der Klasse 5, ferner entsprechend § 2 Abs. 4 für Kinder, wenn der Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wegfallen sollte.

(3) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Gemeinde Müglitztal kann aus einem wichtigen Grund nur schriftlich erfolgen.

(4) Die Gemeinde Müglitztal kann den Betreuungsvertrag insbesondere dann fristlos kündigen, wenn

- a) der Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurde oder über einen Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung des Elternbeitrags in Verzug ist, der die Höhe des Elternbeitrages für zwei Monate erreicht;
- b) die weitere Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist. Als Gründe dieser Art gelten beispielsweise dauerhaftes grobes und rücksichtsloses Verhalten zu anderen Kindern oder dem pädagogischen Personal, welche den Betrieb der Kindertagesstätte in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigen oder gefährden können;
- c) bei wiederholten Verstößen der Personensorgeberechtigten gegen die im Konzept der Kindertageseinrichtung und insbesondere in dieser Satzung formulierten Grundsätze;
- d) bei Verstößen, die das Wohl eines oder mehrerer Kinder in der Kindertageseinrichtung in nicht nur unerheblicher Weise beeinträchtigen.

(5) Die Gemeinde Müglitztal kann Kinder von der Betreuung befristet ausschließen (Suspendierung), wenn die weitere Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung aus besonderen Gründen i.S. Abs. 4 b) bis d) nicht zumutbar ist.

§ 6 Elternbeitrag

(1) Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag sind die getrennt nach Einrichtungsart ermittelten durchschnittlichen monatlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten je Kind, die sich aus den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal und Sachkosten gemäß § 14 (1) SächsKitaG ergeben.

(2) Gemäß § 14 (2) SächsKitaG hat die Gemeinde Müglitztal jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und öffentlich bekannt zu machen (§ 2 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Müglitztal). Des Weiteren erfolgt eine Information in geeigneter Art und Weise im Lokalanzeiger der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal und in den Kindertageseinrichtungen. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen sind gesondert auszuweisen.

(3) Die Elternbeiträge ergeben sich aus den gemäß Absatz 2 ermittelten und bekannt gemachten erforderlichen Personal- und Sachkosten und nachstehenden Regelungen.

Änderungen der Elternbeiträge auf Grund neu bekannt gemachter erforderlicher Personal- und Sachkosten werden jeweils zum nächsten 1. September wirksam.

(4) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Elternbeiträge werden bei einer künftigen Anpassung auf volle **10 Cent** aufgerundet.

§ 7 Elternbeiträge für Regelbetreuung

(1) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt für ein Kind

1. in der Kinderkrippe ganztags (Regelbetreuungszeit von täglich bis zu **9 Stunden**)
21 von Hundert der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
2. im Kindergarten ganztags (Regelbetreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden),

30 von Hundert der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,

3. im Ganztagsshort

30 von Hundert der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,

4. im Nachmittagshort

30 von Hundert der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.

(2) Der Elternbeitrag gemäß Absatz 1 ffd. Nr. 1 und 2 vermindert sich für die Kinderkrippen- und Kindergartenkinder bei einer **täglichen 4,5-stündigen Betreuung um 50,00 von Hundert und bei einer täglichen 6,0-stündigen Betreuung um 33,33 von Hundert**. Der möglicherweise anfallende besondere Elternbeitrag (§ 8) gemäß Anlage II bleibt davon unberührt.

(3) Die Absenkung der Betreuungszeit ist nur zum Monatsbeginn möglich und muss 6 Wochen vorher schriftlich angezeigt werden. Eine Erhöhung der Betreuungszeit kann jederzeit erfolgen.

(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie Kindertageseinrichtungen, wird auf Grundlage des § 15 (1) SächsKitaG i. V. m. § 15

(3) SächsKitaG der Elternbeitrag entsprechend der Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge in Kindertageseinrichtungen (RL Absenkungsbeträge Kita) in der jeweils aktuellen Fassung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ermäßigt.

(5) Lebt das Kind bzw. leben die Kinder, welche die Kindertageseinrichtungen besuchen, bei dem alleinerziehenden Elternteil wird der Elternbeitrag entsprechend der Satzung ermäßigt. Bei der Antragstellung ist ein entsprechender schriftlicher Nachweis zu erbringen, aus dem sich ergibt, welche Personen unter der entsprechenden Wohnanschrift des Antragstellers gemeldet sind. Der Nachweis darf nicht älter als **3 Monate** sein.

(6) Als Alleinerziehende(r) ist ein Elternteil zu verstehen, der tatsächlich mit mindestens einem Kind in einem Haushalt zusammenlebt und für die Pflege und Erziehung des Kindes ohne wesentliche Unterstützung Dritter sorgt.

Nicht als alleinerziehend gilt man, wenn

- Enkelkind, Mutter/Vater und Großmutter/-vater gemeinsam in einem Haushalt leben
- getrenntlebende Eltern sich bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln (Wechselmodell),
- zwei Gleichgeschlechtliche Partner mit Kindern in einem Haushalt zusammenleben und wirtschaften,
- ein Elternteil bei der Pflege und Erziehung des Kindes durch getrenntlebenden Elternteil im Umfang von einem Drittel der Zeit unterstützt wird,
- wenn ein getrenntlebender Elternteil mit einem neuen Partner/-in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebt oder (wieder) verheiratet/verpartnert ist und gemeinsam in einem Haushalt lebt.

(7) Die Höhe der Elternbeiträge für die Regelbetreuung ergibt sich jeweils aus der Anlage I dieser Satzung.

§ 8 Besondere Elternbeiträge

(1) Insbesondere für die

- zusätzliche Betreuungszeit (10. bzw. 11. Stunde) in der Kinderkrippe/dem Kindergarten,
- weiteren Betreuungszeiten (Überziehung der Betreuungszeit mit oder ohne vorherige Anmeldung in der Kinderkrippe/im Kindergarten/im Hort)
- Betreuungszeit eines Gastkindes in der Kinderkrippe/ im Kindergarten
- Hortbetreuung für Gastkinder während der Ferien,

werden besondere Elternbeiträge gemäß Anlage II dieser Satzung erhoben.

(2) Für die besonderen Elternbeiträge werden von § 7 abweichende Zuschussregelungen angewendet.

(3) Anfallende Kosten außerhalb der Kindereinrichtungen (Aktivitäten wie Eintritte, Fahrkarten, Führungen, etc.) werden von den Eltern getragen.

§ 9**Elternbeitragserhebung, Beitragsschuldner**

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge für die Regelbetreuung (§ 7), die besonderen Elternbeiträge (§ 8) gemäß der Anlagen I und II entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege, welche gemäß Rahmenbedarfsplan der Gemeinde Müglitztal betreut wird.

(2) Die regelmäßigen Elternbeiträge nach § 7 für die Betreuung in der Kindertagespflege und in den Kindertageseinrichtungen sind am **15. Kalendertag** des laufenden Monats fällig. Die Elternbeiträge sind im Betreuungsvertrag festgesetzt (Kindertageseinrichtungen) oder werden mit Bescheid gesondert erhoben (Kindertagespflege).

(3) Die besonderen Elternbeiträge nach § 8, außer zusätzlicher Betreuungszeit (10. bzw. 11. Stunde), werden gesondert erhoben, die Fälligkeit wird im Bescheid festgesetzt.

(4) Kinderkrippenbeiträge sind bis einschließlich des Monats zu zahlen, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Verfahrensweise für die Beitragserhebung bei Schulanfängern:

- Bei einem übergangslosen Wechsel vom Kindergarten in eine Horteinrichtung der Gemeinde Müglitztal werden die Elternbeiträge wie folgt erhoben:

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat als Hortbeitrag erhoben. Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat als Kindergartenbeitrag erhoben.

- Bei Aufnahme eines Hauskindes (Schulanfänger) in eine Horteinrichtung werden Elternbeiträge wie folgt erhoben:

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird der Hortbeitrag für den vollen Monat erhoben. Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird die Hälfte des monatlichen Hortbeitrages erhoben.

- Bei der Abmeldung eines Kindergartenkindes (Schulanfänger) die nach der Abmeldung vom Kindergarten keine Horteinrichtung in Müglitztal besuchen, werden die Elternbeiträge wie folgt erhoben:

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats wird die Hälfte des monatlichen Kindergartenbeitrages für den Monat der Schuleinführung erhoben. Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat als Kindergartenbeitrag erhoben.

(6) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(7) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung, die auf die Höhe der Elternbeiträge Einfluss hat, wie An- und Abmeldung von Geschwisterkindern im Schulhort, Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege, Veränderung der Betreuungszeit u. a., unverzüglich schriftlich der Stadt Dohna, als erfüllender Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft, bekannt zu geben.

§ 10**Ermäßigung**

(1) Schließzeiten der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle gemäß § 3 Abs. 2 und 3 entbinden die Personensorgeberechtigten nicht von der Zahlung des Elternbeitrages.

(2) Bei Krankheit oder bei Kuraufenthalt von 3 zusammenhängenden Wochen erfolgt auf Antrag und bei einem entsprechenden Nachweis des behandelnden Arztes bzw. der Kureinrichtung eine Rückerstattung des Elternbeitrages.

(3) Bei Neuanmeldungen nach dem **15. eines Monats** wird der halbe Elternbeitrag des Monats erhoben.

(4) In Härtefällen kann gemäß dem Sozialgesetzbuch eine Übernahme der Elternbeiträge bei dem zuständigen Jugendamt durch die Personensorgeberechtigten beantragt werden.

§ 11**Essensversorgung**

(1) In den Kindertageseinrichtungen wird eine kostenpflichtige Mittagsversorgung durch einen privaten Leistungserbringer und sonstige Verpflegung seitens des Trägers angeboten. Mit der Zahlung des Betreuungsbeitrages werden die Kosten der Versorgung/Verpflegung **nicht** abgegolten.

(2) Die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt.

(3) Der Versorgungsauftrag ist in einer gesonderten Satzung der Gemeinde Müglitztal zu regeln.

§ 12**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die

- Satzung der Gemeinde Müglitztal, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten (Kita-Satzung) vom 13.09.2017, Beschlussnummer 31-1/2017,
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Müglitztal, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten (Kita-Satzung) vom 19.06.2019, Beschlussnummer 55-1/2019,
- Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Müglitztal, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten (2. Änderung Kita-Satzung) vom 29.08.2019, Beschlussnummer 1-9/2019 und
- Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Müglitztal, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten (3. Änderung Kita-Satzung) vom 13.05.2020, Beschlussnummer 9-1/2020,

außer Kraft.

Müglitztal, 18.03.2021



Michael Neumann
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

(Hinweis zu § 4 Sächsische Gemeindeordnung)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 (2) Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Müglitztal, 18.03.2021



Michael Neumann
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Müglitztal - Hundesteuersatzung -

Inhaltverzeichnis:

Vorbemerkungen im Sprachgebrauch

Präambel

§ 1 Steuererhebung

§ 2 Steuergegenstand

§ 3 Steuerschuldner

§ 4 Haftung

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

§ 6 Steuersatz

§ 6 a Steuersatz für gefährliche Hunde

§ 7 Steuerbefreiung

§ 8 Steuerermäßigung

§ 9 Zwingersteuer

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigung

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

§ 12 Meldeauskunft und Anzeigepflicht

§ 13 Steueraufsicht

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

§ 15 Auskunft in Schadensfällen

§ 16 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs.2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister eingetragenen Aufgaben sind Frauen, Männer, Divers gleichberechtigt. Alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen, Männer und Divers in gleicher Weise.

Präambel

Gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und § 10 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal in seiner Sitzung am 17.03.2021 mit Beschluss-Nr.17-6/2021 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Müglitztal (Hundesteuersatzung) beschlossen.

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Müglitztal erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Müglitztal. Kann das Alter eines Hundes nicht glaubhaft gemacht werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als einen Monat in der Gemeinde Müglitztal aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden, soweit die Vermutung der Gefährlichkeit des Hundes im Einzelfall gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVO-GefHundG) nicht widerlegt ist. Nachfolgende Hunderassen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

§ 3

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

(5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4

Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld entsteht am 01. Januar eines jeden Jahres für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des folgenden Kalendermonats. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund **70,00 EUR**
- für den 2. und jeden weiteren Hund **100,00 EUR**

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig entsprechend der Dauer der Steuerpflicht zu ermitteln.

§ 6 a Steuersatz für gefährliche Hunde

(1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- für einen Hund und jeden weiteren Hund **400,00 EUR**

(2) Halter von „gefährlichen Hunden“ nach § 2 Abs. 3 haben das Recht, auf Antrag Steuern für diesen Hund gemäß § 6 Abs. 1 zu zahlen, wenn sie durch Vorlage eines Bescheides der Kreispolizeibehörde (nach § 1 Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden - DVO-GefHundG) nachweisen, dass die Gefährlichkeit des Hundes widerlegt ist. Die Änderung des Steuersatzes erfolgt frühestens ab dem Monat, in dem der Bescheid der Gemeinde Müglitztal vorgelegt wird. Regelungen anderer Bundesländer hinsichtlich der Zuständigkeit bei der Bescheidung/ Feststellung der Ungefährlichkeit werden nicht berührt.

§ 7 Steuerbefreiungen

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Blindenführhunden
2. Hunden, die ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen.
3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.

(2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

(3) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 8 Steuerermäßigungen

(1) Die Hundesteuer wird auf die Hälfte der im § 6 genannten Sätze ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist,
2. Jagdhunde von Jagd Ausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
3. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Begleithundeprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
4. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

(2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne des § 6 Abs. 1 Punkt 2.

(3) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

(4) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.

§ 9 Zwingersteuer

(1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 Punkt 2 genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn

1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
4. alle zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.

(2) Für selbst gezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

(3) Bei Anmeldung von mehreren Hunden wird der Zwingerhund als weiterer Hund behandelt.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gemäß § 7 und 8 sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres maßgebend, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag mit entsprechenden Nachweisen und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 7 Ziffer 1 und 2 und § 8 Abs. 1 Ziffer 1.

(3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn

1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
3. in den Fällen des § 9, wenn
 - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
 - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

(1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

(2) Die Steuer ist am 15.02. für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Lauf eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 ermittelten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert.

Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Meldeauskunft und Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde Müglitztal anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.

(2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde Müglitztal innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Wird diese Frist

versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonates erhoben werden, in dem die Beendigung der Hundehaltung der Gemeinde Müglitztal angezeigt bzw. bekannt wird.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde Müglitztal innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

(5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben, soweit der Erwerber im Gemeindegebiet Müglitztal ansässig ist.

(6) Die Gemeinde Müglitztal ist berechtigt, jeden Hundehalter, für dessen Hunde die Hunderassen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung nicht bekannt ist, zur Auskunft aufzufordern.

(7) Jeder Hundehalter ist verpflichtet, der Gemeinde Müglitztal auf Nachfrage über die Hunderasse gem. Abs. 6 wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und bei Anmeldung einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

§ 13 Steueraufsicht

(1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Gemeinde Müglitztal eine Hundesteuermarke ausgegeben, soweit keine Steuerrückstände bestehen. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.

(2) Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband des Hundes sichtbar anzubringen, sobald und solange sich der Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundstückes aufhält.

(3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

(4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

(5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer

1. seiner Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Auskunft in Schadensfällen

Die Gemeinde ist berechtigt, in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden zu geben.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Müglitztal (Hundesteuersatzung) vom 15.11.2018 (Beschluss-Nr. 48-6/2018) außer Kraft.

Müglitztal, 18.03.2021

M. Neumann

Michael Neumann
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

(1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
(2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

(3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

(4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Müglitztal, 18.03.2021

M. Neumann

Michael Neumann
Bürgermeister



Beschlüsse der 17. Sitzung des Gemeinderates vom 17.03.2021

Beschluss: 17-1/2021

Der Gemeinderat berät und beschließt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 11; JA-Stimmen: 11; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Die Anlage kann im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Müglitztal eingesehen werden.

Beschluss: 17-2/2021

Der Gemeinderat berät und beschließt die Übertragung der Haushaltsreste aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 11; JA-Stimmen: 11; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Die Anlage kann im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Müglitztal eingesehen werden.

Beschluss: 17-3/2021

Der Gemeinderat berät und beschließt gemäß § 88b der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 11; JA-Stimmen: 11; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 17-4/2021

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass zum Haushaltsplankentwurf der Gemeinde Müglitztal für das Haushaltsjahr 2021 keine Einwendungen von Bürgern und Abgabepflichtigen, gemäß § 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

(SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 11; JA-Stimmen: 11; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 17-5/2021

Der Gemeinderat berät und beschließt, gemäß § 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung, die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Müglitztal für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 11; JA-Stimmen: 11; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 17-6/2021

Der Gemeinderat berät und beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Gemeinde Müglitztal.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 11; JA-Stimmen: 11; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 17-7/2021

Der Gemeinderat berät und beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Müglitztal, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten (Kita-Satzung).

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 11; JA-Stimmen: 11; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 17-8/2021

Der Gemeinderat berät und beschließt den Verkauf des Flurstücks 490/1 und der noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstücks 490/2 der Gemarkung Burkhardswalde zum Preis von 15,00 Euro pro m² nach Aufmaß zuzüglich der Kosten für Notar, Grundbuch und der notwendigen Vermessung an den in der Anlage benannten Käufer.

Der Bestellung von Pfandrechten zwecks Kaufpreiszahlung und zu tätige Investitionen auf dem Kaufgegenstand vor Eigentumsübergang wird zugestimmt.

Der Bürgermeister wird beauftragt die notwendigen Maßnahmen für den Verkauf des Flurstückes einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 11; JA-Stimmen: 11; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 17-9/2021

Der Gemeinderat berät und beschließt, die Vergabe der Bauleistung Los 1 – Erd-, Rohbauarbeiten und Entwässerungskanal für das Bauvorhaben „Erneuerung Grundleitungssystem der Grundschule Mühlbach“ an die Firma Bau Zier GmbH, Talstraße 2, 01778 Lauenstein gemäß geprüftem Angebot vom 16.02.2021.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Produkt 11.13.07.09, Maßnahmen 10000007.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 11; JA-Stimmen: 11; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 17-10/2021

Der Gemeinderat berät und beschließt, die Vergabe der Bauleistung Los 2 – Fliesen- und Estricharbeiten für das Bauvorhaben „Erneuerung Grundleitungssystem der Grundschule Mühlbach“ an die Firma M. Hofmann & G. Strohbach GmbH, An der Viehleite 45, 01796 Pirna gemäß geprüftem Angebot vom 24.02.2021.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Produkt 11.13.07.09, Maßnahmen 10000007.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 11; JA-Stimmen: 11; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 17-11/2021

Der Gemeinderat berät und beschließt, die Vergabe der Bauleistung Los 4 – Sanitärtechnik für das Bauvorhaben „Erneuerung Grundleitungssystem der Grundschule Mühlbach“ an die Firma Heiko Mayer Haustechnik GmbH, Alte Altenberger Straße 1, 01744 Dippoldiswalde gemäß geprüftem Angebot i. V. m. dem Nebenangebot vom 26.02.2021. Die Finanzierung erfolgt aus dem Produkt 11.13.07.09, Maßnahmen 10000007.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 11; JA-Stimmen: 11; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 17-12/2021

Der Gemeinderat berät und beschließt die Vergabe der Planungsleistung Verkehrsanlagen Lph. 1-8 (stufenweise Beauftragung Lph. 1-4; 5-8) „Umgestaltung Haltestelle Burkhardswalde „An der Siedlung““ an die Firma Ingenieurbüro Langenbach Dresden GmbH, Alemanenstr. 15a, 01309 Dresden gemäß Angebot vom 21.01.2021.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Produkt/Sachkonto: 54.80.01.01/10000002.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 11; JA-Stimmen: 11; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 17-13/2021

Der Gemeinderat berät und beschließt die Vergabe der Planungsleistung Verkehrsanlagen Lph. 1-8 (stufenweise Beauftragung Lph. 1-4; 5-8) „Umgestaltung Haltestelle Maxen „An der Naturbühne““ an die Firma Ingenieurbüro Langenbach Dresden GmbH, Alemanenstr. 15a, 01309 Dresden gemäß Angebot vom 21.01.2021.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Produkt/Sachkonto: 54.80.01.01/10000002.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 11; JA-Stimmen: 11; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 17-14/2021

Der Gemeinderat berät und beschließt die Vergabe der Planungsleistung Verkehrsanlagen Lph. 1-8 (stufenweise Beauftragung Lph. 1-4; 5-8) „Umgestaltung Haltestelle Mühlbach „Bahnhof““ an die Firma Ingenieurbüro Langenbach Dresden GmbH, Alemanenstr. 15a, 01309 Dresden gemäß Angebot vom 21.01.2021.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Produkt/Sachkonto: 54.80.01.01/10000002.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 11; JA-Stimmen: 11; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 17-15/2021

Der Gemeinderat berät und beschließt für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 die Erhöhung des Entgeltes der Betriebsführung für die Abwasseranlagen der Gemeinde Müglitztal um 900,00 Euro Netto pro Monat. Eine Auszahlung der monatlichen Erhöhung erfolgt nur, wenn die Einhaltung der unten genannten Bedingung erfolgt.

Der Gemeinderat stellt für die zusätzliche monatliche Auszahlung folgende Bedingung:

- Regelmäßige Begehung der abwassertechnischen Anlagen durch eine noch zu benennende Fachkraft (Mitarbeiter Stadtentwässerung), Sachbearbeiter Abwasserangelegenheiten der erfüllenden Gemeinde sowie ein Gemeinderatsmitglied

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 11; JA-Stimmen: 11; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat nimmt die Anträge auf Aufnahme in das Bestandsverzeichnis der Gemeinde Müglitztal nach §53 Abs.1 Satz 1 SächsStrG zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 11; JA-Stimmen: 11; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

Ausschreibung Verkauf Unimog mit Anbaugeräten

Die Gemeinde Müglitztal verkauft auf Grund einer Neustrukturierung der Kommunaltechnik im Bauhof Müglitztal folgendes Fahrzeug mit den dazugehörigen Anbaugeräten:

Unimog U 1400 (EURO 2)

Farbe	Lichtblau
Fahrzeugart	Zugmaschine mit Pritsche
Erstzulassung	19.07.1999
Gewicht	7.500 Kg
Schadstoffklasse	S2
Geräuschklasse	G1
Kilometerstand	43.054 km
(Stand 01.03.2021)	
Betriebsstunden	4.320 Stunden
(Stand 01.03.2021)	
TÜV	Nicht vorhanden, 12/2020 abgelaufen;
Bereifung	14,5 R20
Gesamtzustand	gut
	Vorgeschriebene Wartungsintervalle wurden durchgeführt;

Sonderausstattungen:

Anhängerbremsanlage Zweileitung
 Nachschaltgetriebe mit Arbeits- und Kriechganggruppe
 Hydraulikanlage 3-zellig
 Zusatzscheinwerfer für Frontanbaugeräte Halogen
 Zapfwelle vorn 1 3/8 Zoll, Kleinwellenprofil
 Frontannbauplatte
 Nachschaltgetriebe
 Doppelkupplung
 Einkreis hydraulikanlage
 Kippzylinder
 Beleuchtung für Arbeitsgeräte hinten
 Rundumleuchte links, Halogen, gelb
 Anhängerkupplung selbsttätig, mit kleinem Maul
 und vieles mehr.
 Extra: 2 Schneeketten, 1 Ersatzrad

MULAG Frontauslegermähergerät für Unimog

Typ	FME 600
Baujahr	1999
Beschreibung	Grundgerät für Ein- und Zwei-Mann Bedienung, ausgelegt für Frontbauklatte 3 und 5
Gesamtzustand	gut
	Extra: Schlegelmesser

Schmidt-Silo-Streuautomat für Unimog

Typ	SAB 15 WZ
Baujahr	1999
Beschreibung	Behältergröße 1,5 kbm wegeabhängiger Streugutausbringer Antrieb über Zapfwellenaufsteckpumpe
Gesamtzustand	gut
	Als Streugut wurde nur Splitt eingesetzt.

Schmidt-Drehklappen-Schneepflug für Unimog

Typ	CP2
Baujahr	1997
Vorbesitzer	1 (Vorführgerät)
Räumbreite	in Geradestellung: 2700 mm Räumbreite bei Schrägstellung 32: 2290 mm Anzahl der Drehklappen: 3 Stück
Gesamtzustand	gut

Hinweis:

Fahrzeug und Anbaugeräte sind außerhalb des Einsatzes in einer Halle abgestellt.

Die Anbaugeräte wurden regelmäßig gewartet. Für die Arbeitsgeräte liegt ausführliches Dokumentationsmaterial vor, die bei Übergabe der Geräte mit ausgehändigt werden.

Der Verkauf des Fahrzeuges erfolgt nur komplett mit Anbaugeräten.

Die vollständige Liste der Serien- und Sonderausstattung können Sie im Sekretariat der Gemeinde Müglitztal, OT Weesenstein, Schulstraße 18, 01809 Müglitztal erhalten. Eine postalische Zusendung ist möglich.

Bei Besichtigungswunsch vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem Bauhofleiter, Herrn Lehmann, Tel. 0162 2860797. Eine Probefahrt ist nicht möglich, da Fahrzeug abgemeldet ist.

Gebote sind schriftlich im verschlossenen Umschlag unter Angabe des Kennworts „Angebot UNIMOG“ an die Gemeinde Müglitztal, Bürgermeister Herr Michael Neumann, OT Weesenstein, Schulstraße 18, 01809 Müglitztal zu senden bzw. abzugeben.

Das Gebot hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angabe des Namens des Bieters,
- vollständigen Adresse,
- rechtsgültigen Unterschrift.

Gebotsende ist der 15.05.2021 (Posteingang oder persönliche Abgabe) Verkauf und Übergabe des Nutzfahrzeuges einschließlich der Anbaugeräte erfolgen frühestens zum 01.07.2021.

Das Mindestgebot wird auf 25.000 EUR festgelegt.

Gewährleistungsansprüche für Sachmängel sind ausgeschlossen, sofern der Käufer nicht Verbraucher i. S. § 13 BGB ist. Gegenüber Verbrauchern wird die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr verkürzt (§ 475 BGB).

Der Verkauf erfolgt an den Meistbietenden. Liegen mehrere gleiche Gebote vor, wird ein Losverfahren durchgeführt.

Die Rechnungsstellung erfolgt **ohne** Umsatzsteuer.

Gebote dürfen keine Bedingungen oder Vorbehalte aufweisen.

Der Bieter, welcher den Zuschlag erhalten hat, wird in der 23. Kalenderwoche (Zuschlagsfrist) benachrichtigt. Bieter, die nach Ablauf dieser Zeit keine Nachricht erhalten haben, können davon ausgehen, dass ihr Angebot nicht berücksichtigt wurde. Die Bieter sind bis zur Zuschlagsfrist an ihr Angebot gebunden. Der Kaufvertrag kommt durch die Erteilung des Zuschlages zustande. Die Übergabe erfolgt erst nach Zahlungseingang in der gebotenen Höhe auf das Konto der Gemeinde Müglitztal, welches im Zuschlagsschreiben mitgeteilt wird.

Der Käufer holt das Nutzfahrzeug mit Anbauteilen in der Gemeinde Müglitztal ab. Kosten der Überführung (Kennzeichen) sind durch den Käufer zu tragen.

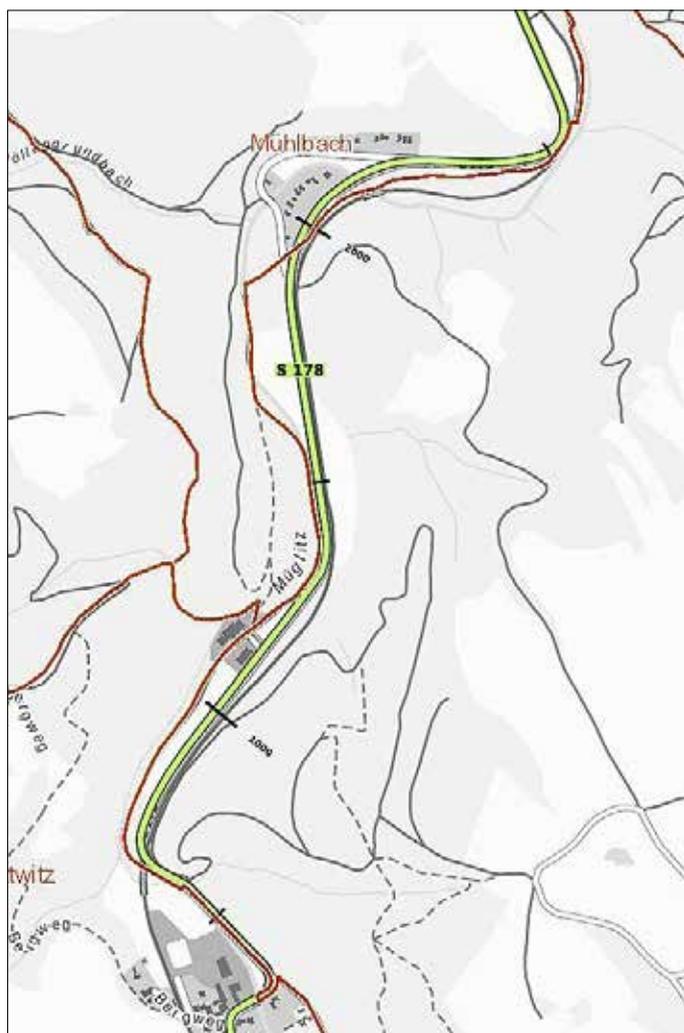
Müglitztal, der 17.03.2021



Michael Neumann
Bürgermeister



Bekanntmachung der LISt GmbH



handelnd im Auftrag des Freistaates Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Meißen

Vorbereitung der Planung für das Projekt: S 178 – Neubau einer Radverkehrsanlage zwischen Glashütte und Dohna

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, im Verwaltungsgebiet der Gemeinde Müglitztal, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit, das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Die LISt GmbH wurde von dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr beauftragt, hierfür entsprechende Planungen auszuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, werden in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen auf den Grundstücken der

Gemarkung: Mühlbach
Flurstücke: 28, 30/a, 32/3, 32/4, 32/5, 37, 42, 43/1, 43/2, 43/a, 44/1, 140/d, 140/e, 140/f, 140/g, 141, 142, 143/a, 145/a, 147, 148/4, 148/5, 148/6, 148/7, 148/9, 156/1, 158/1, 158/3, 158/4, 158/5, 160/1, 163/b, 163/c, 163/d, 165, 166/1, 170/2, 174/1, 174/2, 178/d, 178/e, 178/f, 178/g, 182, 183, 184, 185, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199/1, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 220/3, 220/4, 221

im Zeitraum vom 10.05.2021 bis voraussichtlich 30.07.2021 folgende Vorarbeiten durchgeführt:

Vermessungsarbeiten.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Sächsische Straßengesetz (§ 38 SächsStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese zu dulden.

Zur Durchführung der Arbeiten müssen die Grundstücke durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung bzw. der LISt GmbH betreten und ggfs. befahren werden.

Ein Als Ansprechpartner für eventuelle Fragen steht Ihnen

Herr Gerd Meier, LISt GmbH

Telefon: +49 37207 832-210

Telefax: +49 351 4511784-499

E-Mail: gerd.meier@list.smwa.sachsen.de

zur Verfügung.

Etwaig durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Vorhabens entschieden.

Hainichen, 18.03.2021

Sören Trillenberg
Geschäftsführer

Abfallentsorgung

Termine: lt. Abfallkalender ZAOE zur Annahme von
Mobile Schadstoffannahme:

15.04.2021, 13:30 – 14:00 Uhr	OT Maxen Annahmeplatz: Maxener Str. 19, Buswendeplatz
15.04.2021, 14:15 – 14:45 Uhr	OT Mühlbach Annahmeplatz: Müglitztalstr. 18, Parkplatz am Bahnhof
15.04.2021, 15:00 – 15:30 Uhr	OT Burkhardswalde Annahmeplatz: Burkhardswalder Str. 43, Dorfplatz

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Service-Nr.: 0351 40404-50

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal

Amtliche Haushaltsbefragung – Mikrozensus 2021

Das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen informiert: Jährlich wird im Freistaat Sachsen - wie im gesamten Bundesgebiet – der Mikrozensus durchgeführt. Der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht, bei der ein Prozent der sächsischen Bevölkerung (rund 20 000 Haushalte) von Januar bis Dezember zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhalts, usw. befragt werden. Um die Situation auf dem europäischen Arbeitsmarkt sowie die Lebensbedingungen der Menschen in Europa beurteilen zu können, sind international vergleichbare Daten zu Erwerbstätigkeit, Beschäftigung, Einkommen und Gesundheit unverzichtbar. Das Mikrozensus-Frageprogramm in 2021 enthält daher neben Fragen der EU-weit durchgeführten Befragungen zur Arbeitsmarktteilnahme, zu Einkommen und Lebensbedingungen sowie zur Internetnutzung auch Fragen des Zusatzprogramms zum Gesundheitszustand. Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt.

Um auch Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in der Bevölkerung treffen zu können, werden die ausgewählten Haushalte in der Regel bis zu viermal (maximal zweimal innerhalb eines Jahres) befragt. Die Befragten können sich entweder telefonisch von geschulten Erhebungsbeauftragten befragen lassen oder den Mikrozensus-Fragebogen eigenständig online oder auf Papier ausfüllen. Die Erhebungsbeauftragten legitimieren sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes. Sie sind zu den entsprechenden Gesetzen und den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und zur Geheimhaltung verpflichtet. Alle Einzelangaben werden geheim gehalten und dienen ausschließlich den gesetzlich bestimmten Zwecken.

**Auskunft erteilt: Stefan Meller, Tel.: 03578 33-2110
mikrozensus2020@statistik.sachsen.de**

Neues aus der Stadt Dohna

Brücke Am Plan für Fußgänger und Radfahrer freigegeben

Die letzten notwendigen Arbeiten wurden von der Baufirma durchgeführt und die Brücke konnte Mitte März zur allgemeinen Nutzung freigegeben werden.



Kirchliche Nachrichten

Freie evangelische Gemeinde (FeG) Dohna

Pestalozzistraße 20, 01809 Dohna

Telefon: Fam. Mauer - 035053 48532
Fam. Schilling - 03529 519756

E-Mail: info@dohna.feg.de

Homepage: www.dohna.feg.de

Regelmäßige Veranstaltungen:

Sonntag 10:00 Uhr - Gottesdienst und Kindertreff
Mittwoch 19:30 Uhr - Bibelgespräch
Freitag 19:00 Uhr - Jugendkreis mit der Baptistengemeinde Heidenau in der Waldstr. 16

An jedem dritten Dienstag im Monat trifft sich der Frauenkreis, an jedem dritten Mittwoch die Männerrunde. Beide Veranstaltungen beginnen jeweils um 19:30 Uhr.

Gottesdienste in der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Röhrsdorf/Lockwitz

Unsere Gottesdienste vom 09.04.2021 bis 14.05.2021

11. April 2021, Quasimodogeniti

10:00 Uhr Lockwitz Schlosskirche, Gottesdienst, Pfrn. Hinze

18. April 2021, Misericordias Domini

08:30 Uhr Röhrsdorf Kirche, Gottesdienst, Pfrn. Hinze

10:00 Uhr Lockwitz Schlosskirche, Gottesdienst, Pfrn. Hinze

25. April 2021, Jubilate

10:00 Uhr Lockwitz Schlosskirche, Andacht für Familien, GD Sollfrank

2. Mai 2021, Cantate

10:00 Uhr Lockwitz Schlosskirche, Gottesdienst mit Musik, Pfrn. Hinze

9. Mai 2021, Rogate

10:00 Uhr Lockwitz Schlosskirche, Gottesdienst, Pfrn. Hinze

13. Mai 2021, Christi Himmelfahrt

10:00 Uhr Röhrsdorf Kirche, Gottesdienst mit Musik und Gesang, Pfrn. Reinköster

16. Mai 2021, Exaudi

10:00 Uhr Lockwitz Schlosskirche, Familiengottesdienst, GD Sollfrank

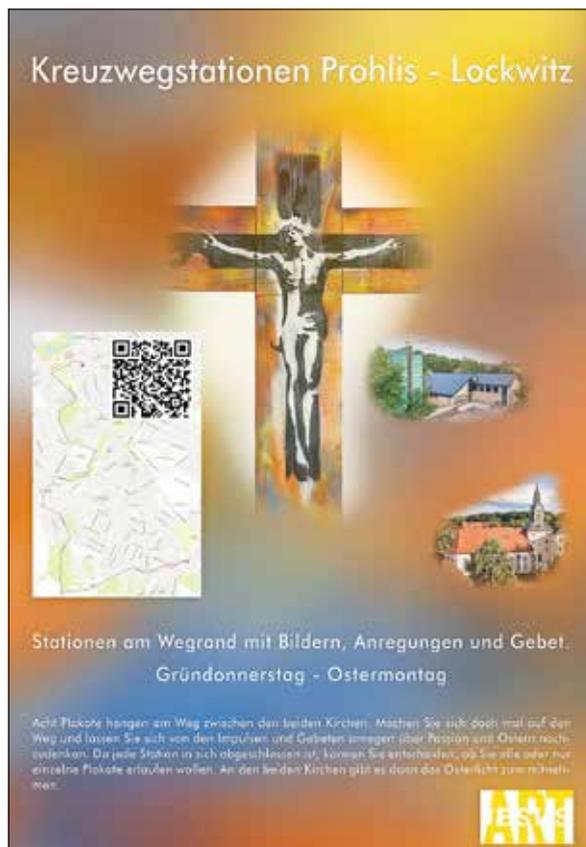
Besondere Hinweise:

Ob und wie wieder Veranstaltungen stattfinden dürfen ist derzeit unklar, Informationen dazu finden Sie in den Schaukästen und auf der Internetseite der Kirchgemeinde.

Mit freundlichen Grüßen

Antje Hinze
PfarrerIn

Kreuzweg Prohlis/Lockwitz



Von Gründonnerstag bis Ostermontag gibt es einen begehbaren Passionsweg zwischen den Kirchen Prohlis und Lockwitz. Sieben Plakate mit Bild, Gedankenimpuls und Gebet sind dabei zu entdecken. An den Kirchen besteht die Möglichkeit, sich ein Osterlicht mit zu nehmen. Eine Karte, wo man langgehen kann, findet sich unter dem Link: <https://21021544b4hcyexqla.nextcloud.hosting.zone/s/4gmHr5Aq7grExDo>.

Einfacher geht es, den QRCode auf dem Bild zu scannen.

Antje Hintze

Eckstein Gemeinde Dohna (Ev. Freikirche)

Begegnungszentrum Burg Dohna, Pfarrstr.6, 01809 Dohna
 Gemeindeleiter: Pastor Carsten Holey
 Büroöffnungszeiten: Dienstag & Donnerstag 9.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Telefon/Fax: 03529 510312/502446
 E-Mail: info@eckstein-dohna.de
 Homepage: www.eckstein-gemeinde.de

Beratung und Begleitung für Einzelne, Familien und Paare

Petra Holey (Familientherapeutin) 03529 502448
 E-Mail: p.holey@familientherapie-dohna.de- Termine nach Vereinbarung

Vermietung des Burggeländes und der Gebäude:

Kontakt über Karl-Heinz Knobloch 0152 29587633

Regelmäßige Veranstaltungen:

Sonntag 10.00 Uhr Gottesdienst
Bitte mit Anmeldung!
oder als livestream

zu finden unter: youtube Eckstein Gemeinde Dohna
oder

Dienstag 19.30 Uhr Hauskreise in Pirna, Heidenau und Dohna
 (im Moment auch online)

Royal Rangers (christliche Pfadfinder)-Kontakt und Information:

Petra Börner 01525 3884615, petravilla_g@yahoo.de

Stammtreffen der Royal Rangers:

Samstag, 24.04.2021 Stammtreffen

Samstag, 22.05.2021 Stammtreffen

Bitte informieren Sie sich auf unserer Webseite über die Zeiten und Orte.

Geschichten gesucht!

In diesem Jahr feiern wir als Eckstein-Gemeinde ein großes Jubiläum: 25 Jahre gibt es uns nun schon in Dohna. Und 17 Jahre davon sind wir als Burgherren auf dem Burgberg zu finden.

Am ersten Oktober-Wochenende wollen wir deswegen die ganze Stadt auf die Burg einladen. Wenn unser Plan funktioniert, werden wir zu diesem Anlass auch den großen Saal einweihen.

Wir wissen, dass es viele Geschichten zur Burg Dohna und dem Saal gibt. Vielleicht haben Sie selbst etwas erlebt und wollen uns davon erzählen? Vielleicht haben Sie von Ihren Großeltern gehört und wünschen sich, dass diese Erzählungen nicht vergessen werden?

Wir wollen gerne mit Ihrer Hilfe diese Geschichten sammeln und teilen. Bitte melden Sie sich bei uns über die Eckstein-Kontakte: Telefon 03529 510312

E-Mail: info@eckstein-gemeinde.de

Vielen Dank!

Kirchennachrichten der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau-Dohna- Burkhardswalde und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maxen

Alle Termine gelten vorbehaltlich eventueller Änderungen aufgrund der Corona Pandemie. Im gesamten Gottesdienst muss die Mund-Nasenbedeckung getragen werden!

Unsere Gottesdienste vom 11. April bis 16. Mai 2021

11. April, Sonntag Quasimodogeniti

Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht, Frau Dr. Gnoyke
 Dohna: 10.00 Uhr Gottesdienst zur Altarrestaurierung,
 Pfr. Dr. Reichenbach

18. April, Sonntag Miseriakordias Domini

Burkhardswalde: 10.30 Uhr Gottesdienst, Pfrn, Gustke
 Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht, Herr Thiem
 Maxen: 9.00 Uhr Gottesdienst, Pfrn. Gustke

25. April, Sonntag Jubilate

Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht, Herr Sorge
 Dohna: 9.00 Uhr Gottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach

2. Mai, Sonntag Kantate

Burkhardswalde: 10.00 Uhr Gottesdienst, Pfrn. Gustke
 Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht, Herr Schildbach

9. Mai, Sonntag Rogate

Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht, Herr Sorge
 Heidenau: 15.00 Uhr Gottesdienst zum ephoralen Frauentreffen,
 Pfrn. Gustke

13. Mai, Christi Himmelfahrt

Burkhardswalde: 10.30 Uhr Waldgottesdienst am Grauberg, Pfr. i.
 R. Reime, Pfrn. Gustke
 bei Dauerregen in der Kirche Burkhardswalde

16. Mai, Sonntag Exaudi

Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht, Frau Dr. Gnoyke
 Dohna: 10.30 Uhr Gottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach

Öffnungszeiten und Bankverbindung des Pfarramtes und der Pfarrbüros

Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Heidenau, Rathausstr. 6, 01809 Heidenau

Ev.-Luth. Pfarramt Heidenau, Rathausstr. 6, 01809 Heidenau, Telefon/Fax: 03529 517864, www.kirche-heidenau-dohna-burkhardswalde.de (www.kirche-hdb.de) E-Mail: kg.heidenau@evlks.de; Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag, 14.00 - 17.30 Uhr

Ev.-Luth. Pfarrbüro Burkhardswalde, Nr. 20, OT Burkhardswalde, 01809 Müglitztal, Tel./Fax: 035027 5325, E-Mail: kg.burkhardswalde-weesenstein@evlks.de, Öffnungszeiten: Mi.: 11 - 18 Uhr,

Ev.-Luth. Pfarrbüro Dohna, Pfarrstr. 1, 01809 Dohna, Tel.: 03529 516670, Fax: 03529 517864 www.kirche-hdb.de, E-Mail: kg.dohna@evlks.de; Öffnungszeiten: montags, 9.00 - 12.00 Uhr, dienstags 14.00 - 18.00 Uhr, donnerstags, 9.00 - 12.00 Uhr

Ev.-Luth. Pfarrbüro Maxen, Maxener Str. 41, OT Maxen, 01809 Müglitztal, E-Mail: kg.maxen@evlks.de, www.kirchgemeinde-maxen.jimdo.com Telefon: 035206 21402, Fax: 035206 391414 geöffnet: donnerstags, 16.00-18.00 Uhr, Bankverbindung für alle: Kassenverwaltung Pirna, KD-Bank-LKG Sachsen, IBAN DE33 3506 0190 1617 2090 19, BIC: GENO DE D1 DKD, Verw-Zweck: RT 2691+Verwendungszweck

Altarrestaurierung in Dohna



Am Sonntag, 11. April wird im Gottesdienst in Dohna der „Startschuss“ für die Altarrestaurierung erfolgen. Restauratorin Stefanie Matthes-Ehrig aus Pirna wird mit der Restaurierung des Altars beauftragt und im Gottesdienst zugegen sein.

Wir erwarten auch Herrn Hoof, Vorstandsvorsitzender der Ost-sächsischen Sparkasse Dresden als Vertreter unseres Fördermittelgebers, der Ostdeutschen Sparkassenstiftung für Sachsen gemeinsam mit der Ostsächsischen Sparkasse Dresden.

Wir freuen uns sehr, dass die Arbeiten jetzt beginnen können.

Für die Finanzierung der Altarrestaurierung sind wir auf weitere Spenden angewiesen und danken für Ihre Mithilfe.

**Kuki - Konzerte geplant in der Christuskirche Heidenau
Samstag, 17. April, 17.00 Uhr:**

Andreas Sauerzapf – Operettenmelodien unter dem Motto „Ich bin ein unverbesserlicher Optimist“

Samstag, 8. Mai, 17. Uhr:

„Trio Silber-Saiten-Spiel“ (Violine, Querflöte, Flügel) spielen unbekannt musikalische Schätze.

Der Eintritt ist frei, es wird um eine angemessene Spende gebeten.

Liegt der Inzidenzwert zwischen 50 und 100 und besteht eine Testungspflicht für Besucher, fallen die Konzerte aus. Bitte informieren Sie sich auf unserer Webseite.

Grit Reimer
Sedlitzer Straße 2
01809 Heidenau
Tel.: 0152 56066555
E-Mail: c.r.polli@web.de

Claudia Weber
OT Borthen
01809 Dohna
Tel.: 0176 97915421
E-Mail: kindertagespflege.claudia.weber@gmail.com

KITA „Zwergenburg“



Kindertageseinrichtungen

Kinderhaus „Bummi“

Leiterin: Viola Michel
Stellvertretende Leiterin: Regina Werner
01809 Dohna, Georgstraße 2
Tel.: 03529 5636700; 0173 3976307
Fax: 03529 5296429
E-Mail: kindergarten-bummi@stadt-dohna.de

Kindergarten „Zwergenburg“

Leiterin: Sylvia Liebscher
OT Sürßen, Sürßen Nr. 26, 01809 Dohna
Tel.: 03529 5636710, Fax: 03529 598441
E-Mail: kindergarten-zwergenburg@stadt-dohna.de

Kindergarten „Am Fuchsbau“

Leiterin: Ria Grodde
OT Krebs, Krebs Nr. 21, 01809 Dohna
Tel.: 03529 5636720, Fax: 03501 507641
E-Mail: kindergarten-fuchsbau@stadt-dohna.de
www.kita-am-fuchsbau.de

Kindertagespflege

Anke Großer
An der Bodlitz 9
01809 Dohna
Tel.: 0162 5669784
E-Mail: kindertagespflege.anke.grosser@gmx.de

Jeanette Bartsch
OT Borthen
Lockwitzer Straße 10
01809 Dohna
Tel.: 0160 2413634
E-Mail: jeanette@bartsch-borthen.de

Kristin Höntsch
Sedlitzer Straße 2
01809 Heidenau
Tel.: 0176 22923743
E-Mail: hoentsch.kristin@web.de

Anne Kümmer
Carl-Strehle Straße 5A
01809 Dohna
Tel.: 0176 60395617
E-Mail: annekuemmer@t-online.de

Liebe Bewohner von Gorknitz und Sürßen,
wir starten erneut eine Anfrage für das Geburtstagsingen. Einige Jahre haben wir umliegende Anwohner zu ihrem Jubiläum besucht und ein paar Geburtstagslieder vorgesungen.

Dies war für die Kinder eine große Freude und auch die „Geburtstagskinder“ hatten sichtlich Freude an dem Besuch der Zwergenburg-Kinder. Leider ist es uns aus Datenschutzgründen nicht mehr möglich den Geburtstag für ein Vorsingen in Erfahrung zu bringen.

Beim Überbringen von musikalischen Geburtstagsgrüßen wird natürlich der Abstand an der frischen Luft bewahrt. Wir benötigen allerdings Ihre Mithilfe.

Vielleicht wollen Sie nahen Angehörigen, Nachbarn oder Freunden eine Überraschung bereiten... dann melden Sie sich gern telefonisch bei uns in der Zwergenburg und geben Sie den Geburtstag für die betreffende Person an. Wir würden uns sehr freuen das Singen als Ritual wieder aufnehmen zu dürfen.

Bleiben Sie gesund!

Die Kinder und Erzieherinnen der Zwergenburg freuen sich auf einen Anruf von Ihnen.
03529 5636710

— Anzeige(n) —

Schule

Grundschule „Marie Curie“

Schulleiterin: Ute Stephan
 stellv. Schulleiterin: Anke Gretzschel
 Sekretariat: Anja Klose
 Burgstr. 15, 01809 Dohna
 Telefon: 03529 5636770, Telefax: 03529 5971-917
 E-Mail: grundschule@stadt-dohna.de
 Internet: www.grundschule-dohna.de

Oberschule „Marie Curie“

Rektorin: Antje Ambos
 Konrektorin: Kerstin Heidel
 Sekretariat: Doreen Rödel
 Burgstr. 15, 01809 Dohna
 Telefon: 03529 5636760, Telefax: 03529 520160
 E-Mail: oberschule@stadt-dohna.de
 Internet: www.os-dohna.de

— Anzeige(n) —

Ein wichtiger Bestandteil der Berufsorientierung

Seit 2017 arbeitet an unserer Schule der Praxisberater Tilo Kloss. Sein Projekt wird unterstützt vom Staatsministerium für Kultus, der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeiterwohlfahrt und soll den Berufsorientierungsprozess unserer Schüler begleiten und fördern. Dieser beginnt bereits in der 7. Klasse mit der Planung, Durchführung und Auswertung der Potentialanalyseverfahren. Darauf aufbauend werden in den 8. und 9. Klassen Berufsfeld- und Betriebserkundungen organisiert. Im Ergebnis der Potentialanalysen werden gemeinsam mit den Schülern, den Eltern und dem Klassenlehrer Gespräche geführt und individuelle Entwicklungspläne erstellt.

Die Schülerin Lana Berthold aus der Klasse 7b erinnert sich:

Mein Potenzialanalysetag

Im November 2020 wurden in der Marie-Curie-Oberschule die Potenzialanalysen der Klassenstufe 7 durchgeführt. Bei dieser Kompetenzanalyse wird geschaut, welche Stärken und Schwächen man hat, wie selbständig man arbeitet, welche Fertigkeiten man besitzt oder auch nicht. Es wurde auch darauf geachtet, wie gut wir im Team zurecht kommen. Dies soll uns bei der Berufswahl helfen. Nach diesem Tag wird alles ausgewertet und ein Kompetenzprofil für jeden Schüler erstellt. Über das Ergebnis werden wir dann vom Praxisberater unserer Schule informiert. Bei der Auswertung können auch unsere Eltern dabei sein. Zu Beginn wurden wir in Gruppen zu je vier Schülern eingeteilt. Ich war in Gruppe 1 und hatte als Betreuer unseren Praxisberater Herrn Kloss. Zuerst sollten wir im Team einen Kreis mit den vier Jahreszeiten darstellen. Wir zeichneten einen Kreis und malten diesen in verschiedenen Farben aus, die die jeweilige Jahreszeit anzeigte. Dies gelang uns ganz gut.

Schwieriger wurde es bei Aufgabe 2. Da sollten wir ein Haus aus Strohhalmen und Knete bauen. Das wurde zum absoluten Reinfluss. Obwohl jeder sein Bestes gegeben hat, haben wir uns gestritten, weil es gar nicht ging. Am Ende war dieses Projekt gescheitert.

Dann war Mittagszeit und wir wurden danach von Frau Fischer, Praxisberaterin einer Dresdner Schule, betreut. Unsere Aufgabe war es, eine Zettelbox herzustellen. Dies ging wieder etwas leichter von der Hand. Aufmalen, ausschneiden, zusammenkleben und fertig waren wir. In die Zettelbox kamen dann noch kleine Zettel zur Aufbewahrung. Diese schnitten wir in der passenden Größe zurecht. Als letztes sollten wir ein Kräutersalz mischen. Zur Auswahl standen ca. zehn verschiedenen Gewürzpflanzen. Wir haben uns für Rosmarin entschieden. Dazu mussten wir den Rosmarin zermahlen und mit dem Salz vermischen. Dann bekam jeder von uns ein kleines Säckchen, welches wir mit nach Hause nehmen durften. Meine Mutter fand das toll und es ist jetzt schon alle.

Mir hat dieser Tag sehr gut gefallen. Er hat mir gezeigt, wie wichtig es ist, im Team Rücksicht zu nehmen. Da jeder in einem anderen Tempo und mit anderer Vorstellung rangeht, muss man lernen, die anderen auch mal machen zu lassen und sich nicht zu streiten. Denn das macht schlechte Laune und man kommt nicht zum Ziel. Am meisten Spaß hat mir gemacht, das Kräutersalz selbst herzustellen.



In eigener Sache:

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

➔ Nutzen Sie diese Möglichkeit unter: OL.WITTICH.DE



Hort

Leiterin: Grit Jachmann
 Reppchenstraße 10a, 01809 Dohna
 Tel.: 03529 5636730, Fax: 03529 597941
 Außenstelle: Burgstraße 13, 01809 Dohna
 Tel.: 03529 599450, Fax: 03529 5976423
 E-Mail: Hort-Dohna@stadt-dohna.de

Bibliothek



Burgstraße 12A, 01809 Dohna (gegenüber der Grund- und Oberschule)

Ansprechpartnerin: Frau Schiller
 Telefon: 03529 563633
 E-Mail: bibliothek@stadt-dohna.de
 Homepage: www.stadtbibliothek-dohna.de

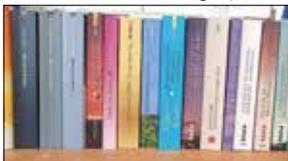
Die Stadtbibliothek Dohna ist weiterhin, zu den Notöffnungszeiten dienstags 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet!

Bitte beachten Sie auch aktuelle Aushänge und Informationen auf der Homepage der Bibliothek sowie im Rathaus.

Selbst der strengste Winter hat Angst vor dem Frühling. (Finnisches Sprichwort)

Besuchen Sie doch einmal unsere schöne Bibliothek.

Es warten viele Neuzugänge und Klassiker darauf gelesen zu werden!



Sarah Schiller
 Stadtbibliothek Dohna

Museum

Heimatmuseum Dohna

Am Markt 2, 01809 Dohna
 Tel.: 03529 563634; Fax: 03529 5636934
 E-Mail: stadtmuseum@stadt-dohna.de

Öffnungszeiten:

jeder 1. und 3. Samstag und Sonntag:	14:00 – 17:00 Uhr
Dienstag:	13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Vereine

SV Chemie Dohna



Endlich ist es wieder so weit, der Fußball rollt wieder auf dem Platz, Kinder können sich austoben und wieder trainieren. Den Eltern dürfte auch ein großer Stein vom Herzen gefallen sein, ihre Kleinen sind mal für ein paar Stunden aus dem Haus und es ist etwas Zeit für andere Sachen.

Die älteren Jahrgänge konnten seit Ende März wieder mit dem Training beginnen und sich den Winterspeck von den Hüften rennen. An normalen Punktspielbetrieb ist, aller voraus Sicht nach, vor Anfang Mai nicht zu denken. Bei den beiden Männermannschaften wurde die 2. Halbserie schon komplett gestrichen, es gibt Überlegungen die 1. Halbserie (noch 8 Spiele) noch zu Ende zu spielen und zu werten, damit Auf- und Absteiger ermittelt werden können. So war eigentlich der Plan der nun auch noch den „Bach“ runter ging. Die Saison wird höchstwahrscheinlich abgebrochen. Wie nun gewertet wird weiß auch noch keiner, um es

kurz zu machen, es herrscht das völlige Chaos. Im Nachwuchsbereich scheint auch es noch keinen Plan zu geben wie und wann es weiter geht mit der Punktspielsaison.

Wir alle können nur hoffen das bald wieder alles in geordneten Bahnen läuft und endlich wieder Fußball gespielt werden kann.



LSV Gorknitz 61 e. V.

Auswirkungen, Initiativen, Meinungen sowie ein Aufruf

Die Corona-Pandemie hat 2020 zu einem erheblichen Mitgliederverlust in den sächsischen Sportvereinen geführt. Laut Landessportbund Sachsen gab es rund 20.000 Austritte, was knapp drei Prozent entspricht. Mit rund 12.000 Abmeldungen betraf es den Altersbereich bis 14 Jahren.

Im Kreisverband Fußball „Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“ sind die direkten Mitgliederzahlen kaum gesunken. Aber, was völlig zum Erliegen gekommen ist, sind die Neuaufnahmen. Vor allem fehlt da der Nachwuchs. Im Amateursport laufen Kampagnen gegen den Mitgliederschwund. Hier macht man sich stark dafür. Es hat sich das Bündnis „Amateursport in Sachsen“ gebildet. Seitdem haben sich 115 Vereine der Initiative angeschlossen. Wir sind dabei: Alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sollen wieder für das Training zugelassen werden, insofern alles mit dem Hygienekonzept und der Infrastruktur des jeweiligen Vereins kompatibel ist. Vorerst können Kinder unter 15 Jahren ab dem 15. März laut „Sächsischer-Corona-Schutz-Verordnung“ Sport treiben. Wie es weitergeht – wir werden sehen, denn Fußball fasziniert Kinder und Jugendliche. Zusammenhalt im Team, der faire Umgang mit Sieg, Niederlage und dem Gegner – das alles sind Werte, die im Leben unerlässlich sind und den Kindern sowie Jugendlichen vermittelt werden. Sie unterstützen sie, zu gefestigten Persönlichkeiten heranzuwachsen.

Im gesamten Kreissportbund hat man Bilanz gezogen: Quelle: SZ v. Di., Wagner (Auszüge)

Von 2008 bis 2019 stieg die Zahl der Sportler in den Vereinen um mehr als 7.000, 2020 hat sich der Trend erstmals umgekehrt. Innerhalb eines Jahres sind rund 1.300 Menschen weniger in rund 310 Sportvereinen. Das ist ein Minus von 3 Prozent. Das größte Minus verzeichnet der Reha- und Gesundheitssport. Die beliebtesten Sportarten sind Fußball, Rehasport und Volleyball.

Es war falsch wegen der Pandemie alle Sportstätten zu schließen. Man hätte differenzieren können. Man hatte Hygienekonzepte, die funktionierten (z. B. 2020) Abstandshaltungen im Fußball, bei Technikübungen oder Kondition (Lauf) sowie beim Tennis und Leichtathletik wäre es z. B. möglich gewesen.

Nach Ostern wird man sehen, wie sich die wieder steigenden Infektionszahlen auf das öffentliche Leben, die Wirtschaft sowie auf den erhofften Sportbetrieb auswirken, Fragen über Fragen!



Nachwuchs-Turnier an den Fußball-Tagen. Seit 2020 nicht mehr möglich (vorerst).

Aufruf

60 Jahre LSV Gorknitz 1961 – 2021
 700 Jahre Gorknitz 1321 – 2021
 82 Jahre FFW Gorknitz 1939 – 2021

Diese Jubiläen wollen wir mit Ihnen allen feiern.

Wer möchte uns unterstützen und mit uns gemeinsam die Feierlichkeiten vorbereiten?

Festwochenende 9. bis 11. Juli 2021

Es ist unter anderen ein Festumzug geplant, wir brauchen auch Ihre Ideen, um gemeinsam dieses Event unvergessen werden zu lassen.

Gemeldet werden kann sich bei Wolfgang Mönch (Präsident des LSV Gorknitz), Tel. 03529 522369, E-Mail: wolfgangmoench@gmx.de

Das Organisationsteam hofft auf zahlreiche Meldungen und sagt Danke im Voraus.

LSV Gorknitz 61 e. V., Feuerwehrverein Gorknitz e. V., Heimatverein Ortschaft Röhrsdorf e. V.



Gorknitz, ein Ort mit viel Herzblut für den Sport, wird 700 Jahre



Die FFW Gorknitz nach erfolgreichem Wettkampf vor etlichen Jahren - 82 Jahre im Ort.

Sport bringt Leben ins Dorf und führt Menschen unserer Dörfer, in der Gemeinde der Stadt Dohna und darüber hinaus zusammen. Ein sozialer Aspekt, welcher nicht verkannt werden sollte.

Für den Vorstand

J. Hamann

Der Tag der offenen Tür in der Alten Buchdruckerei Dohna wird verschoben

Anlässlich des Tages der Druckkunst findet dieser **voraussichtlich am 9. April** statt. Von 10 bis 16 Uhr wird unsere Druckerei geöffnet. Aktuelle Ankündigungen finden Sie auch an unserer Eingangstür.

Wir bitten um unbedingte Voranmeldung per E-Mail an alte-buchdruckerei-dohna@t-online.de

Vereinsnachrichten DRK-Ortsgruppe Dohna

Am 12. März war der letzte Blutspendetermin in Dohna. Durch die Einschränkungen auf Grund der Pandemie, gibt es nicht mehr den Imbiss, wo alle Spender sich hinterher trafen und leider fehlt der Kontakt zum Team des Ortsvereins. Wir hoffen, uns bald wieder mehr einbringen zu können. Erfreulich, dass 97 Blutspender erschienen waren. Ich möchte mich besonders bei Frau Körner und Frau Messerschmidt bedanken, die seit Beginn der veränderten Einschränkungen die Betreuung unserer Spender übernahmen. Leider mussten auch die Anerkennungen für Jubiläumsspenden ausfallen, da die Anzahl der Spenden nicht mehr nachvollziehbar ist. Danke an alle die trotzdem erschienen sind.

Gerald Bonczek
 Vorsitzender

Ortschaft Röhrsdorf

Neues aus der Ortschaft



„Vom Eise befreit sind Strom und Bäche ...“, das hätten die knapp 20 Borthner und Röhrsdorfer am 20. März auch gerne gehabt, als sie den ersten Mülleinsatz am Eingang zum Borthner Grundel starteten. Stattdessen war der Boden mit Schnee und Eis bedeckt und die Temperatur lag beim Gefrierpunkt zum Frühlingsanfang 2021. Und auch wenn die 5 Feuerwehrleute der Borthner Wehr schon auf dem Weg vom Dorfplatz zur Quelle sofort umdrehen und zum Einsatz ausrücken mussten, waren sie nach einer knappen Stunde trotzdem wieder da. Neben alten Töpfen, Waschschüsseln, vielen Glasscherben, Teekesseln waren auch alte Mopedteile und viel Pastikmüll unter den Fundsachen. So wurden in den 3 Einsatzstunden über 2 qm alter Müll aus dem Quellbereich gesammelt und 3 Haufen mit Totholz aufgestapelt, so finden Vögel neue Nistplätze und das Grün wieder Fläche, sich zu entfalten und ganz nebenbei können die Kinder dort wieder sicher spielen. Sicheres Spielen in unserer Ortschaft ist aber auch auf unseren Spielplätzen in den Dörfern möglich. Die große Wiese am Spiel-

platz an der Bushaltestelle an der Burgstädtler Straße in Borthen, wird dann noch einen zusätzlichen Farbklecks bekommen. Für diese Wiese erhalten wir noch extra Wildblumensamen aus dem Förderprogramm „Sachsen blüht“. Wenn auch Sie mal Ideen zur Gestaltung in unserer Ortschaft haben, sprechen Sie den Ortschaftsrat gern dazu an.

In Gorknitz möchte man im Juli eine 700 Jahrfeier mit einem Festumzug organisieren. Der LSV, der Feuerwehrförderverein und auch der Heimatverein ziehen an einem Strang, aber die Coronaentwicklungen könnten auch da einen Strich durch die Rechnung machen. Schauen wir mal und hoffen das Beste.

Wer sich im April wieder etwas einbringen will, kann den Heimatverein am **17. April beim Frühjahrsputz im Röhrsdorfer Park** helfen. Neben dem Instandsetzen des Wegenetzes im Grund, werden sicher auch die Brücken im Focus stehen, denn Sicherheit geht auch im Park vor. Also schauen Sie mal mit Laubbesen und Schubkarre vorbei. **Treff ist 8:30 an der Schäferbrücke**. Eine kleine Stärkung gibt es sicher auch. Bleiben Sie schön gesund.

Jens Werner

Ortsvorsteher Ortschaft Röhrsdorf

Neues aus der Gemeinde Müglitztal

Kindertageseinrichtungen

Kindergarten „Schatzinsel“

Leiterin: Franziska Ermer

Am Sportplatz 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach

Tel.: 0152 27097836

E-Mail: kita_schatzinsel@web.de

Kindergarten „Spatzennest“

Leiterin: Julia Schöne

Maxener Straße 18a, 01809 Müglitztal OT Maxen

Tel.: 035206 392703

E-Mail: kita-maxen@gemeinde-mueglitztal.de

Kindergarten „Regenbogen“

Leiterin: Julia Schöne

Burkhardswalder Str. 16b, Müglitztal, OT Burkhardswalde

Tel.: 035027 5345

E-Mail: b-kita@web.de

Kindertagespflege

Ariane Ressel

Maxener Str. 1, 01809 Müglitztal, OT Maxen

Tel.: 035206 279720

E-Mail: kindertagespflege-maxen@gmx.de

Wir Spatzen sagen Danke schön

Leider hat an unserem Pavillon der Zahn der Zeit genagt. Er musste abgerissen werden.

Liebe Eltern spendeten uns 1000,00 Euro für den Bau eines Neuen. Dafür bedanken sich alle Kinder und Erzieher des Kindergartens „Spatzennest“.



Schule

Grundschule Mühlbach

Schulleiterin: Daniela Santura

Sekretariat: Kathleen Herfurth

Neue Straße 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach

Tel.: 035027 5451, Fax: 035027 62437

E-Mail: info@gs-muehlbach.de

Internet: www.gs-muehlbach.de

Der Frühling ist da!



In den vier Klassen unserer Grundschule Mühlbach hat der Frühling Einzug gehalten. Nicht erst seit 20. März ist die schöne Jahreszeit mit ihre Besonderheiten Thema im Unterricht. Wir erfahren viel über Frühblüher, Zugvögel, das Wetter in den Frühjahrsmonaten, die Osterzeit hier und in anderen Ländern. Nach sechs Wochen Präsenzunterricht zu anderen Bedingungen erleben wir, wie die Natur nach dem tollen Winter langsam erwacht. Bewegung an der frischen Luft macht nun gleich mehr Spaß. In den Klassenräumen finden wir viele schöne Bilder an den Wänden, Ostersträuße und liebevoll gestaltete Basteleien. Die Kinder freuen sich über Freiarbeit zum Thema Ostern und Frühling, Unterrichtsstunden zum Basteln oder zum Osterfilm schauen.

Wir, das Pädagogenteam und die Kinder der Grundschule Mühlbach, wünschen allen Eltern und den Lesern des Lokalanzeigers ein frohes Osterfest und erholsame Feiertage!

S. Gründer

Klassenleiterin Klasse 2

Vereine

Der Heimatverein Burkhardswalde lädt zum Arbeitseinsatz am 24. April 2021 ein

Wir treffen uns wahrscheinlich 9:00 Uhr auf Dorfplatz und werden die allernötigsten Aufräum- und Verschönerungsarbeiten im Dorf und in der Umgebung in Angriff nehmen. Der Arbeitseinsatz findet in jedem Fall statt, wenn es nicht anders geht, werden wir in Kleinstgruppen mit dem nötigen Abstand unterwegs sein. In diesem Fall werden wir uns vorher abstimmen und einfach früh loslegen. Für kurzentschlossene Helfer wird eine Kontaktmöglichkeit am Laden ausgehängt.

Ob wir für Walpurgis vorbereiten können, wird von der Coronasituation abhängig sein. Das gleiche gilt für den Abschlussimbiss an der Sportbaracke.

Walpurgisnacht Burkhardswalde:

Ob wir am 30. April auf dem Sportplatz die Walpurgisnacht feiern können ist derzeit noch sehr unsicher. Dazu bitten wir die Ausgänge im Laden zu beachten, auf denen wir darüber informieren.

*Gunter Berger und Wigand Stransky
Heimatverein Burkhardswalde*

Burkhardswalder Kalkofen und Kalkbruch

Nach der Beschilderung des Schieferbruchweges (s. Lokalanzeiger der letzten Monate) wurde auch noch ein Hinweis auf den Burkhardswalder Kalkofen und den danebenliegenden Kalkbruch angebracht.

Der Kalkofen ist leider schon vom Zahn der Zeit bis auf die untersten Mauerreste abgefressen worden (s. Foto), die Mauerpfiler sind aber noch deutlich erkennbar. Auf den Resten des Ofens wachsen schon mehrere jahrzehntealte Bäume. Der dazugehörige Kalkbruch befindet sich ca. 50 Meter gegenüber.



Diesen historischen Ort erreicht man, wenn man auf dem Weg nach Mühlbach im Wald den ausgeschilderten Abzweig nimmt. Leider endet der Weg dort. Wer nicht zurücklaufen will, geht auf der Wiese zwischen Kalkofen und Kalkbruch bergauf bis zum Feldweg.

*Wigand Stransky
Wanderwegwart Burkhardswalde*

Gemeinsame Informationen und Bekanntmachungen

Schadstoffe dürfen nicht einfach irgendwohin entsorgt werden!



SÄCHSISCHER ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Deshalb: Gebührenfreie Abgabe am Schadstoffmobil

Im April und Mai tourt das Schadstoffmobil wieder durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Alle Termine sind im Internet unter www.zaoe.de und im Abfallkalender zu finden. Jede Annahmestelle kann genutzt werden, der Wohnort ist nicht ausschlaggebend.

Während der Sammlung werden haushaltstypische Problemabfälle bis zu einer Menge von maximal 30 Liter beziehungsweise 25 Kilogramm entgegengenommen.

Dazu zählen zum Beispiel Farb-, Lack- und Lösemittelreste, Spraydosen mit Restinhalten und Haushaltreiniger. Flüssige Schadstoffe können nur in fest verschlossenen Gefäßen abgegeben werden. Es erfolgt keine Annahme von radioaktiven Stoffen. Behälter mit wasserlöslichen Anstrichstoffen gehören nicht zum

Schadstoffmobil. Die Farbe sollte austrocknen und kann dann in den Restabfallbehälter; der leere Farbbehälter kommt in den Gelben Sack bzw. in die Gelbe Tonne.

Leider werden immer wieder Schadstoffe einfach an den Haltestandorten abgestellt, ohne auf das Mobil zu warten. Das ist untersagt, können doch Gefährdungen durch zum Beispiel undichte Behälter für Mensch und Tier nicht ausgeschlossen werden.

Service-Telefon: 0351 4040450

Information zur Entsorgung von Abfällen im Rahmen von Corona-Schnelltests

Im Rahmen von Corona-Schnelltests in Bildungs- und Pflegeeinrichtungen, Gewerbebetrieben sowie Verwaltungen können folgende Abfälle anfallen:

- ausgedrückte Abstrich-Teststäbchen,
- gefüllte Extraktionspufferröhrchen,
- Kunststoffpipetten,
- Testkassetten
- und persönliche Schutzausrüstung.

Gemäß den Empfehlungen des RKI zu Hygienemaßnahmen zählen Abfälle von Antigen-Schnelltests, die z.B. im Rahmen point of care tests (POCT) anfallen, zum Abfallschlüssel ASN 18 01 04 gemäß Richtlinie der LAGA Nr. 18. Diese Abfälle dürfen gemeinsam mit Abfällen aus den Haushalten entsorgt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Abfälle direkt einer Siedlungsabfallverbrennungsanlage zugeführt werden.

Wie erfolgt die Entsorgung im Verbandsgebiet des ZAOE?

Die im Verbandsgebiet des ZAOE (Landkreis Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) eingesammelten Restabfälle werden ausschließlich in Müllverbrennungsanlagen verbrannt. Eine Vorsortierung der im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr eingesammelten Siedlungsabfälle findet nicht statt. Eine Mitentsorgung ist somit möglich.

Die genannten Corona-Abfälle sind bereits in der Testeinrichtung in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen (z. B. dickwandiger Abfallsack) oder bevorzugt mit Sack-in-Sack-Methode zu sammeln. Die Extraktionspufferröhrchen sind vorher zusätzlich in stabile verschließbare Behälter zu geben oder zusammen mit saugendem Material zu verpacken, um austretende Flüssigkeit aufzufangen.

Sofern die Corona-Abfälle nicht desinfiziert werden können, sind diese in verschlossenen Sammelbehältnissen bzw. -säcken mindestens 5 bis 7 Tage in einem gesicherten Raum der Einrichtungen zu lagern. Erst danach dürfen diese Abfälle am Abfuhrtag im Restabfallbehälter zur Entsorgung bereitgestellt werden. Nach diesem Zeitraum ist nach Auskunft des Sächsischen Staatsministeriums SMEKUL das Virus weitestgehend inaktiv.

Sollten die zusätzlich anfallenden Abfallmengen nicht in den vor Ort vorhandenen Restabfallbehälter des ZAOE untergebracht werden können, sind die bei jedem Rathaus und Wertstoffhof gegen Gebühr erhältlichen Restabfallsäcke des ZAOE zu verwenden. Andere neben den Abfallbehältern abgestellte Abfallsäcke werden von der öffentlichen Müllabfuhr grundsätzlich nicht mitgenommen.

Kontakt und weitere Infos:

Telefon: 0351 40404-567

• E-Mail: info@zaoe.de

• Internet: www.zaoe.de

— Anzeige(n) —



Jugendring wählt neuen Vorstand

Als Vorsitzender zu agieren, das kennt er schon. Bereits von 1998 bis 2000 war er Vorsitzender vom Jugendring. Nach 21 Jahren trat Gerd Anacker von der Evangelischen Jugend im KB Pirna noch einmal an, kandidierte für den Vorsitz und wurde auf der Mitgliederversammlung am vergangenen Montag mit überwältigender Mehrheit gewählt.

Der Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. hat also ein neues Vorstandsgremium. Gewählt wurden neben Gerd Anacker als Vorsitzender auch Martin Kunert vom Uniwerk Pirna als Stellvertreter und Monique Weiß von der Sportjugend SOE als neue Schatzmeisterin.

Ergänzt wird das ehrenamtliche Vorstandsgremium durch Lydia Jähnichen vom Hanno e. V. und Michael Kirschleder von der Kreisjugendfeuerwehr als Beisitzer*innen.

Zusammen gekommen waren die Mitgliedsorganisationen des Jugendring SOE e. V. auch diesmal in digitaler Form. Ein extra für Vereine entwickeltes Online-Abstimmungstool machte es möglich, auch die geheimen Wahlen zum Vorstand satzungskonform durchzuführen.

Herzlichen Glückwunsch dem neuen Vorstand!

Wir wünschen für die kommende Legislaturperiode alle Kraft und stets die notwendige Energie den Jugendring als Dachverband gut durch alle Engen und Weiten zu manövrieren und dabei vor allem das Ehrenamt immer gut im Blick zu haben.

Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V.

Hohe Str. 1 – 01796 Pirna

Tel.: 03501 781647

Mobil: 0151 41648047

E-Mail: info@jugend-ring.de Internet: www.jugend-ring.de



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal

Das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal erscheint monatlich.

- Herausgeber: Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal, Am Markt 10/11, 01809 Dohna
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Die Bürgermeister der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0 vertreten durch den Geschäftsführer, ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

**Nächster Erscheinungstermin:
Freitag, der 14. Mai 2021**

**Nächster Redaktionsschluss
Freitag, der 30. April 2021**



Veranstaltungen

Wer, wann und wo?

Hier findest Du die Termine für unsere nächsten Treffen. Komm zum Schnuppern und Kennenlernen vorbei!

16.-18. Juli 2021

1. Eltern-Kind-Naturcamp (Freitag-Sonntag)

Permahof / Brückenstr. 27, 01848 Hohnstein OT Hohburkersdorf

Übernachtung: Jurte, Zelt, Bauwagen;

Kinder von 6 bis 9 Jahre + 1 Elternteil

Preis: 15 € pro Person / Tag (Verpflegung inkl.)

25.- 30. Juli 2021

Wandercamp im Osterzgebirge

Übernachtung: Zelt, wechselnde Orte; Gepäck zu tragen

Kinder ab 10 Jahren; mit Knut König u. Robert Wilhelm

Preis: 63 € (Verpflegung inkl.)

02.- 05. August 2021

1. Naturforscher-Camp

Lindenhof, LPV / Alte Straße 13, 01744 Dippoldiswalde OT Ulberndorf

Übernachtung: Zelt oder Scheune; Kinder ab 10 Jahren

Preis: 15 € pro Kind /Tag (Verpflegung inkl.)

Oktober 2021

7-Tage Naturcamp (Oktoberferien)

Termin wird auf der Internetseite bekannt gegeben.

Koordination

Die Naturschutzstation Osterzgebirge e.V. wurde im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit der Koordination des Programms „Junge Naturwächter“ betruet. Es sollen Konzepte und Strukturen entwickelt werden, die eine langfristige Naturschützer-Ausbildung über die Schulen und Umweltbildungseinrichtungen ermöglichen.

Kontakt

Als Ansprechpartner zum Programm JuNa kontaktieren Sie Jens Weber für den ehem. Weißeritzkreis und Birte Naumann für den ehem. LK Sächsische Schweiz.

weber@naturschutzstation-osterzgebirge.de

naumann@naturschutzstation-osterzgebirge.de

Impressum

Naturschutzstation Osterzgebirge e.V.
Am Bahnhof 1, 01773 Altenberg
Tel. : 035056 233950
(i.d.R. Dienstag 10-16 Uhr)

www.naturschutzstation-osterzgebirge.de



**JUNGE
NATURWÄCHTER**
SACHSEN

Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge



Junge Naturwächter - Sachsen Nachwuchs im Naturschutz gesucht.

Im Programm „Junge Naturwächter Sachsen“ können Kinder und Jugendliche die Natur erleben, entdecken und lernen zu schützen. Ein Programm zur Nachwuchsgewinnung im Naturschutz zum Mit- und Nachmachen für alle naturinteressierten Menschen jeden Alters.



Junge Naturwächter Sachsen ist ein Programm für:

- ...naturinteressierte Kinder und Jugendliche
Ihr könnte bei den Jungen Naturwächtern die Natur entdecken, beobachten und schützen. Bei regelmäßigen Treffen könnt Ihr Euch unter fachkundiger Anleitung austauschen und gemeinsam viel Naturwissen erlernen.
- ...für Umweltbildner und Naturschutzstationen
Wenn Sie schon immer darüber nachgedacht haben, eine Naturschutz-AG zu gründen, können Sie das jetzt unter dem Namen „Junge Naturwächter Sachsen“ tun. In einem Netzwerk bestehender Gruppen und Einrichtungen steht der Austausch von Materialien, Infos und Erfahrungen im Vordergrund.
- ...für Naturschutzinteressierte
Sie kennen sich mit ganz bestimmten Arten der Tier- oder Pflanzenwelt besonders gut aus, oder Sie sind besonders gerne in der Natur unterwegs und interessieren sich für die Zusammenhänge der natürlichen Ökosysteme. Dann können Sie die Jungen Naturwächter unterstützen. Kommen Sie mit zu den Veranstaltungen und steuern Ihr Fachwissen bei, bilden Sie sich selbst in den Naturschutzstationen weiter und bringen Sie Ihre Kinder, Enkel, Nachbarkinder und Co mit zum Schnuppern bei den Jungen Naturwächtern.

WIR SUCHEN...

aufgeweckte Mädchen und Jungen, die ihre Umwelt besser kennenlernen möchten und künftig an der Erhaltung der Natur und am Schutz ihrer Artenvielfalt mitwirken wollen. Wäre das eine spannende Aufgabe für dich? Dann nimm teil am Grundkurs für

„Junge Naturwächter“

koordiniert von der Naturschutzstation Osterzgebirge e.V. im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Gern könnt ihr euch bei Interesse bei uns melden!

Was brauchst du?

- Neugier und Spaß am Entdecken
- Lust an der Betätigung im Freien, am Experimentieren und am Umgang mit Naturmaterialien
- Freude an Teamarbeit

Wer kann mitmachen?

Sowohl naturinteressierte Kinder als auch junge Naturentdecker, die bereits Naturwissen aufweisen und weiter geschult werden möchten.

Was bekommst du?

Als Junger Naturwächter kannst Du die Geheimnisse der Natur ganz genau kennenlernen im Team etwas zum Naturschutz beitragen und vielleicht sogar Spezialist für bestimmte Arten werden.

IHR ERLEBT DIE NATUR AUF SPANNENDE WEISE UND HAUTNAH. UND NEBENBEI LERNT IHR GANZ VIEL.